

**Basel III Offenlegung
per 31.12.2021**



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	7
1.1. Informationen aus der Offenlegungspolitik (Vorschriften gem. Art. 431 (3) CRR II)	7
1.2. Stabilität der Finanzmärkte	7
1.3. Unternehmensführung	8
1.4. Das Risikomanagement in der Oberbank	13
1.5. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	16
1.6. Konzise Risikoerklärung	16
1.7. Schlüsselparameter	16
2. Anwendungsbereich	17
2.1. Quantitative Offenlegung zum Anwendungsbereich	17
2.2. Hindernisse für die Eigenmittelübertragung und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe	17
2.3. Eigenmittelfehlbetrag in nicht konsolidierten Tochterunternehmen	17
2.4. Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 7 und 9 CRR II	17
3. Eigenmittel	18
3.1. Eigenmittelstruktur	18
3.2. Eigenmittelerfordernis	18
3.3. Kapitalpuffer	19
3.4. Indikatoren der globalen Systemrelevanz	19
3.5. Bankeigener Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung	19
4. Kredit- und Verwässerungsrisiko	26
4.1. Risikomanagementziele und -leitlinien	26
4.2. Definitionen von überfällig und notleidend	30
4.3. Prozess für die Bildung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen	30
4.4. Quantitative Offenlegung zum Kreditrisiko	31
4.5. Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung	31

5. Kontrahentenausfallrisiko.....	33
5.1. Risikomanagementziele und -leitlinien	33
5.2. Kontrahentenausfallrisiko im ICAAP und Zuteilung von Obergrenzen für Kontrahentenausfallrisikopositionen	33
5.3. Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven.....	33
5.4. Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag bei einer Bonitätsverschlechterung	34
5.5. Berücksichtigung von Korrelationsrisiken in der Schätzung des Skalierungsfaktors	34
5.6. Quantitative Offenlegung zum Gegenparteiausfallrisiko	34
6. Kreditrisikominderungen.....	35
6.1. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten	35
6.2. In der Mindesteigenmittelberechnung verwendete Sicherheitenarten	36
6.3. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung.....	38
6.4. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting.....	38
6.5. Quantitative Offenlegung zu Kreditrisikominderung	38
7. Marktrisiko.....	39
8. Zinsrisiko im Bankbuch.....	41
8.1. Risikomanagementziele und -leitlinien	41
8.2. Quantifizierung des Zinsrisikos	41
9. Beteiligungen im Bankbuch.....	44
9.1. Risikomanagementziele und -leitlinien	44
9.2. Einteilung der Beteiligungen nach ihren Zielen	45
10. Operationelles Risiko.....	47
10.1. Risikomanagementziele und -leitlinien	47
10.2. Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung.....	50
11. Liquiditätsrisiko	51
11.1. Risikomanagementziele und -leitlinien	51
11.2. Regulatorische Liquiditätskennzahlen	53
12. Konzentrationsrisiko	56

13. Belastete Vermögenswerte	57
13.1. Details zu den wichtigsten Belastungen	57
13.2. Quantitative Offenlegung zu den belasteten Vermögenswerten.....	58
14. Verschuldung	59
14.1. Überwachung der Verschuldungsquote	59
14.2. Quantitative Offenlegung zur Verschuldungsquote.....	59
15. Vergütungspolitik in Bezug auf die RisikokäuferInnen gemäß § 39b BWG	60
15.1. Festsetzung der RisikokäuferInnen, Beschreibung der Vergütungspolitik und Entscheidungsprozess.....	60
15.2. Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik.....	63
16. Bescheinigung des Vorstands	64

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Art. 435 (2) lit a) CRR II: Mandate von Mitgliedern des Leitungsorgans	10
Tabelle 2: Eigenmitteldeckungsrechnung.....	19
Tabelle 3: Mapping von externen Ratings zu Risikogewichten	31
Tabelle 4: Art. 453 lit. c) CRR II: Aufgliederung von finanziellen Sicherheiten und Immobiliensicherheiten	36
Tabelle 5: Art. 453 lit. d) CRR II: Persönliche Sicherheiten und wichtigste Garantiegeber	37
Tabelle 6: Risikoarten im Operationellen Risiko	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2: Risikolimits	25
Abbildung 3: Validierungsprozess der Ratingverfahren.....	28
Abbildung 4: Immobiliensicherheiten pro Land	37
Abbildung 6: Beteiligungsportfolio der Oberbank	45

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfS	Available for Sale
ALGAR	Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H.
APM-Komitee	Aktiv-Passiv-Management-Komitee
BKS	BKS Bank AG
bps	Basispunkte
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
BWG	Bankwesengesetz
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
CVA	Credit Value Adjustment
ECL	Expected Credit Losses
EL	Expected Loss – Erwarteter Verlust
FMA	Finanzmarktaufsicht
FV/PL	Fair Value through Profit or Loss
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process – Internes Kapitaladäquanzverfahren
IAS / IFRS	International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IRB-Ansatz	Internal Ratings Based Approach – Auf internen Ratings basierender Ansatz
KI	Kreditinstitut
LGD	Loss given Default – Verlust bei Ausfall
M	Maturity – Restlaufzeit
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities
ORM	Gremium für das Management des Operationellen Risikos
PD	Probability of default – Ausfallwahrscheinlichkeit
PIGS	Portugal, Italien, Griechenland, Spanien
VaR	Value-at-Risk

1. Einleitung

Die Oberbank setzt mit der vorliegenden Offenlegung die relevanten Offenlegungsbestimmungen gemäß Teil 8 der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR II) um. Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31.12.2021.

1.1. Informationen aus der Offenlegungspolitik (Vorschriften gem. Art. 431 (3) CRR II)

Die Offenlegung der Oberbank AG wurde bis Ende 2020 einmal jährlich erstellt. Als Medium für die Offenlegung gemäß Art. 434 (1) CRR II hat sich die Oberbank für das Internet entschieden. Somit ist die Offenlegung des jeweils vergangenen Berichtsjahres zeitnah zur Hauptversammlung der Oberbank, auf der Homepage der Oberbank AG www.oberbank.at (Bereich „Investor Relations“) abrufbar. Ab 30.06.2021 erfolgt auch zum Zwischenabschluss eine eingeschränkte Offenlegung der wesentlichen Kennzahlen.

Für die Erstellung des qualitativen und quantitativen Teils des Offenlegungsberichtes ist die Abteilung Strategisches Risikomanagement zuständig. Das Strategische Risikomanagement stimmt die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen und quantitativen Daten mit den jeweils für das Risikomanagement der einzelnen Risiken bzw. für sonstige zu veröffentlichenden Informationen zuständigen Abteilungen ab. Die Offenlegung wird tourlich durch die Jahresabschlussprüfer und die interne Revision geprüft.

Die quantitativen Angaben in den Templates im Anhang (Template-Excel) erfolgen immer, so nicht anders erwähnt, gemäß der Durchführungsverordnung EU-VO 2021/637.

1.2. Stabilität der Finanzmärkte

Das Modell zur Sicherung der Stabilität der Finanzmärkte beruht auf 3 Säulen:

Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen

Säule 2 – Internes Kapitaladäquanzverfahren und Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess

Säule 3 – Marktdisziplin (Offenlegung)

Die **Säule 1** definiert die Mindestkapitalanforderungen. Hier ist festgelegt, welches Ausmaß an Eigenmitteln zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko), des Marktrisikos im Handelsbuch und des Operationellen Risikos zu halten ist. Es können unterschiedlich komplexe Methoden zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses angewandt werden (zur näheren Erläuterung siehe Glossar).

Im Rahmen der **Säule 2** haben die Banken den Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass alle wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihres individuellen Risikoprofils (Proportionalitätsprinzip) auf der Grundlage

ausreichend dokumentierter Prozesse und organisatorischer Umsetzungsrichtlinien ordnungsgemäß und richtig gemanagt werden und durch eine angemessene Risikodeckungsmasse gedeckt sind. Über die in der CRR II festgelegten Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, das Marktrisiko im Handelsbuch und das Operationelle Risiko hinausgehend sind alle anderen wesentlichen Risiken in die intern festzulegende Risikodeckungsmassen-Allokation der Bank einzubeziehen. Im Unterschied zu den regulatorischen Anforderungen in der Säule 1 soll die Säule 2 die an das spezielle Geschäftsmodell angepasste ökonomische, interne Sichtweise darstellen.

Weiters beinhaltet die Säule 2 den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (englisch: Supervisory Review and Evaluation Process – SREP), der die Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften aus Basel III sowie zu eventuellen Aufsichtsmaßnahmen verpflichtet.

Das Ziel der **Säule 3** von Basel III ist die Stärkung der Markttransparenz durch vermehrte Offenlegung von materiellen und relevanten Informationen über das Risikoprofil und Risikomanagement der Bank.

Es bestehen umfangreiche Offenlegungspflichten gegenüber den MarktteilnehmerInnen, die somit einen detaillierten Einblick in die Bank hinsichtlich

- **der Eigenmittel,**
- **der eingegangenen Risiken, deren Messung und Steuerung sowie folglich**
- **der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und Risikodeckungsmasse (nach Säule 1 und Säule 2)**
- **der belasteten Vermögenswerte**
- **der ausgefallenen Vermögenswerte und der Vermögenswerte mit Nachsicht**
- **der Verschuldung und**
- **der Vergütungspolitik für definierte RisikokäuferInnen**

erhalten.

1.3. Unternehmensführung

rechtliche Grundlage: Art. 435(2) lit. a)-e) CRR II

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Mandate

In seiner Sitzung vom 16. März 2021 hat der Nominierungsausschuss sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates hinsichtlich der Mandatsbeschränkungen gem. § 28a Abs 5 Z 5 bzw. § 5 Abs 1 Z 9a BWG geprüft und im Ergebnis die Anzahl der ausgeübten Mandate bei allen Mitgliedern für zulässig erach-

tet. Soweit eine Überschreitung der Mandatsgrenzen vorliegen würde, liegt in jedem Fall eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der FMA vor. Eine solche wurde aus dem Vorstand Dr. Gasselsberger und Mag. Hagenauer, aus dem Aufsichtsrat Dr. Stockbauer von der FMA erteilt.

Zum 31.12.2021 bekleideten die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG die folgende Anzahl von anrechenbaren Mandaten:

Vorstand					
Name	Funktion	Mandate iSd § 28a Abs 5 Z 5 bzw. § 5 Abs 1 Z 9a BWG		Gesamtanzahl	
		Leitungs-funktion	Aufsichts-funktion	Leitungs-funktion	Aufsichts-funktion
Dr. Franz Gasselsberger	Generaldirektor	1	3	3	4
Dr. Josef Weißl	Vorstandsdirektor	1	2	2	3
Mag. Florian Hagenauer	Vorstandsdirektor	1	3	1	4
Martin Seiter	Vorstandsdirektor	1	0	1	1

Aufsichtsrat					
Name	Funktion	Mandate iSd § 28a Abs 5 Z 5 bzw. § 5 Abs 1 Z 9a BWG		Gesamtanzahl	
		Leitungs-funktion	Aufsichts-funktion	Leitungs-funktion	Aufsichts-funktion
Dr. Andreas König	AR-Vorsitzen-der	0	2	2	2
Dr. Martin Zahlbruckner	stv. AR-Vorsit-zender	1	1	10	2
Mag. Hannes Bogner	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	0	3	0	4
Dir. Gerhard Burtscher	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	1	1	2	4
Dr. Stephan Koren	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	1	1	1	5
Dr. Barbara Leitl-Staudin-ger	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	0	1	1	1
Alfred Leu	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	0	3	0	3
DI Franz Peter Mitter-bauer	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	1	1	2	4
Dr. Barbara Steger	AR-Mitglied (Kapitalvertre-ter)	1	2	13	3

Dr. Herta Stockbauer	AR-Mitglied (Kapitalvertreter)	1	3	1	5
Wolfgang Pischinger	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	1	1	5	1
Susanne Braun	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	0	1	0	1
Alexandra Grabner	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	0	1	0	1
Elfriede Höchtel	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	0	1	0	1
Sven Zeiss	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	0	1	0	1

Tabelle 1: Art. 435 (2) lit a) CRR II: Mandate von Mitgliedern des Leitungsorgans

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Im Dezember 2014 hat der Nominierungsausschuss für Vertriebsvorstände und Marktfolgevorstände eigene Bewerberprofile erarbeitet, deren wesentliche Ziele in der nachhaltigen Entwicklung der Bank im Rahmen der definierten Leitsätze und in der generell nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Bank in den dem Vorstandsmitglied explizit zugeordneten Agenden gemäß definierter Geschäftsverteilung liegen. Unter anderen Voraussetzungen wurden darin explizit die notwendige Fachkompetenz und die Anforderungen an die Führungsqualität festgeschrieben.

Ebenso wurde ein Bewerberprofil für Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet.

Im Rahmen der Sitzung des Nominierungsausschusses vom 17.3.2020 wurde eine Richtlinie für die Vorgangsweise bei der Nach- oder Neubesetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten beschlossen. Über das Ergebnis wurde der Gesamtaufwandsrat in seiner Sitzung am 18.3.2020 entsprechend umfassend informiert.

In seiner tourlichen Sitzung im März 2021 hat der Nominierungsausschuss eine Evaluierung der vorhandenen Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vorgenommen und sich mit dem Prozess und den Zielen der strategischen Nachfolgeplanung intensiv auseinandergesetzt.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Vorstand

Geschlecht und Alter

Im Vorstand der Oberbank sind derzeit vier männliche Vorstände tätig. Die Rekrutierung erfolgte in den letzten Jahren sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben

der Bank sein, schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt.

Dazu wurde 2011 das Projekt „Zukunft Frau 2020“ initiiert, das den Anteil an weiblichen Führungskräften in der Bank von damals ausgehend knapp 20 % verdoppeln soll. Um dem Ziel tatsächlich schrittweise näher kommen zu können, wurde festgelegt, dass Neu- oder Nachbesetzungen von Führungspositionen in der Bank unterhalb des Vorstands mindestens zu 40 % durch Frauen erfolgen sollen.

Wegen der hinter den Erwartungen gebliebenen Entwicklung, aufgrund der Altersstruktur der drei der vier Vorstände und eines Drittels der Führungskräfte unterhalb des Vorstands und weil generell in den nächsten Jahren die Vorbereitung des Generationswechsels ansteht, wurde 2018 mit externer Begleitung das Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ durchgeführt. 2019 wurde mit der Umsetzung begonnen.

Im Zuge des Projektes wurde erhoben, welche Führungspositionen in den nächsten Jahren in den einzelnen Abteilungen und Geschäftsbereichen nachzubesetzen sein werden.

Durch das Festlegen einer internen Quote von 50 % Frauenanteil bei der Nach- bzw. Neubesetzung von Führungspositionen soll das angestrebte Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in den nächsten zehn Jahren auf mindestens 40 % zu heben, erreicht werden.

Flankiert wird diese Quotenregelung durch ein Bündel an Maßnahmen beim Recruiting, beim Auszeit- und Entwicklungsmanagement und in der internen und externen Kommunikation.

- *Analyse und Bewertung der strukturellen Daten im Unternehmen/Diversity-Statuserhebung*
- *Inkraftsetzen einer Diversity Charter/Diversity Policy*
- *Ernennung eines Diversity Managers*
- *Einrichtung von Diversity Groups/Netzwerken*
- *Bei allen Besetzungen Aufnahme einer ausgewogenen Anzahl von möglichen Kandidaten beiden Geschlechts in die Liste der Bewerber*
- *Bei Auswahlverfahren wird bei gleicher Qualifikation dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts der Vortritt gegeben*
- *Aktive Einladungen ins Bewerbungsverfahren an Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts*
- *Diversity Trainings für Führungskräfte*
- *Aufnahme von Diversität in das Unternehmensleitbild*
- *Verpflichtung zu Diversität in Geschäftsbericht und sonstiger externen Kommunikationen*

Mit diesen Maßnahmen sollte es auch gelingen, im Zuge des bevorstehenden Generationswechsels die vom Nominierungsausschuss festgelegte Mindestquote von 25 % für den Anteil an Frauen im Vorstand bei einem Vierer-Vorstand bzw. von 33 % bei einem Dreier-Vorstand zu erreichen.

Regionale Herkunft

Alle vier Vorstände sind gebürtige Österreicher. Die Oberbank betreibt in ihren Auslandsbereichen EU-Filialen und der Umfang der Geschäftstätigkeit in diesen Regionen liegt derzeit nur bei rund 15 %.

Politischer Einfluss

Es gibt gemäß dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit der Oberbank keinen politischen Einfluss beim Vorstand.

Aufsichtsrat

Geschlecht

Die Quote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat wurde zum 31.12.2021 mit 6 Aufsichtsrätinnen, was einer Quote von knapp 40 % entspricht, mehr als erfüllt.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Kapitalvertreterinnen und 7 Kapitalvertretern. Alle sind TopspezialistInnen in ihren Branchen, wobei die Streuung von Bankenbranche, Versicherung, Industrie und Universität sehr breit ist.

Die Mehrzahl der Kapitalvertreter verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher, juristischer bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten.

Der Drittelparität entsprechend sind 5 BelegschaftsvertreterInnen im Aufsichtsrat der Bank vertreten, 3 Frauen und 2 Männer aus den unterschiedlichsten Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu Vertretern des Vertriebes.

Alter

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den letzten Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den BelegschaftsvertreterInnen immer wieder zu

verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von jungen und unerfahrenen KollegInnen wird aber auch von Seite der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen.

Regionale Herkunft

Auch die KapitalvertreterInnen im Aufsichtsrat haben überwiegend österreichische Wurzeln. Ein Mitglied stammt aus der Schweiz.

Einige stehen aber europa- bzw. weltweit agierenden Konzernen als Geschäftsleiter vor, sodass das Wissen zu überregionalen Themen und Entwicklungen auch regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen eingebracht und darüber diskutiert wird.

Politischer Einfluss

Es gibt gemäß des strategischen Unternehmensziels der Unabhängigkeit der Oberbank keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat.

Risikoausschuss

In seiner Sitzung vom 14.05.2019 hat der Aufsichtsrat eine Trennung des Risiko/Kreditausschusses in einen Kreditausschuss und einen Risikoausschuss beschlossen und die dem Risikoausschuss per Gesetz zugeordneten Agenden dem Risikoausschuss zugeordnet. Dieser hat 2021 gem. §39d (4) BWG eine Sitzung in Beisein des Leiters der Risikomanagementfunktion der Oberbank und der Staatskommissärin abgehalten.

Informationsfluss

Der Vorstand wird – neben dem standardisierten Berichtswesen – monatlich im Rahmen des APM-Komitees über die Entwicklung des Risikos informiert.

Dem Aufsichtsrat werden die Risikostrategie und die verwendeten Risikomessmethoden jährlich berichtet, die Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die aktuelle Risikolage in jeder Aufsichtsratssitzung.

1.4. Das Risikomanagement in der Oberbank

rechtliche Grundlage: Art. 431(5) CRR II und Art. 435(2) lit. e) CRR II

Risikostrategie

Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar und ist die Basis für eine nachhaltig stabile Ergebnisentwicklung in der Oberbank. Die Oberbank AG ist für die Festlegung, Umsetzung, das Risikomanagement und das Risikocontrolling der zentral festgelegten Risikostrategie im Oberbank-Konzern zuständig. Ausgangspunkt der Risikostrategie der Oberbank ist die Positionierung als Regionalbank. Der Vorstand und alle MitarbeiterInnen handeln nach den risikopolitischen Grundsätzen

und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Risikomanagement bezeichnet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Konzern. Das Risikomanagement ist in der Oberbank integraler Bestandteil der Geschäftspolitik, der strategischen Zielplanung sowie des operativen Managements bzw. Controllings. Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt beim Gesamtvorstand der Oberbank AG.

Aus der Risikostrategie werden im Zuge des Budgetierungskreislaufes die Risikoziele für das entsprechende Geschäftsjahr abgeleitet und die Verteilung der Risikodeckungsmassen als Limits auf die Einzelrisiken vorgenommen. Diese Limits bilden die Basis für die das Jahr über laufende, enge Steuerung. Der Planungskreislauf wird von der Abteilung Strategisches Risikomanagement gemeinsam mit dem Gesamtvorstand gesteuert.

Die Oberbank verfügt über eine Kapitalausstattung, die das gesetzliche Eigenmittelerfordernis bei weitem übersteigt.

Struktur und Organisation

Dem Risikomanagement wird in der Oberbank durch die Einrichtung eines effizienten Managements der einzelnen Risikokomponenten Rechnung getragen. Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt als Steuerungsgrundlage für das Aktiv-Passiv-Management-Komitee (APM-Komitee) durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Das APM-Komitee tritt monatlich zusammen. Mitglieder des Komitees sind der Risikovorstand, der über ein Vetorecht bei risikorelevanten Entscheidungen verfügt, sowie Vertreter der Abteilungen Strategisches Risikomanagement, „Treasury & Handel“, „Rechnungswesen & Controlling“, „Private Banking & Asset Management“, „Kredit-Management“, „Corporate & International Finance“, „Privatkunden“, „Sekretariat & Kommunikation“, „Interne Revision“ und „Compliance“. Die Verteilung der Risikodeckungsmassen auf die einzelnen Geschäftsfelder (Limitzuweisung) erfolgt durch das APM-Komitee im Zuge der jährlichen Budgetplanung. Die Risikolimitierung erfolgt nach Chance-Risikoprofil konform den Budgetzielen hinsichtlich Wachstum und Ertrag. Eine explizite Allokation von Risikokapital erfolgt für das Kreditrisiko (im Detail werden im Rahmen des Kreditrisikos das Ausfallrisiko, das Ausfallrisiko aus Beteiligungen, das Kontrahentenausfallrisiko, das Fremdwährungskreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko), das Länderrisiko und Kreditrisikokonzentrationen quantifiziert), für das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, für die Operationellen Risiken sowie für Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitatives Risikomanagement, die sich aus dem ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) und ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) ergeben, werden in der Oberbank mittels der Risikotragfähigkeitsrechnung sowie mittels eines Systems von Berichten und Limiten für die Liquiditätssteuerung abgedeckt.

Die Abteilung Strategisches Risikomanagement erfüllt die Funktion der im Bankwesengesetz (§ 39 Abs 5 BWG) geforderten zentralen und unabhängigen Risikomanagementeinheit. Die Abteilung hat einen vollständigen Überblick über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten sowie über die Risikolage des Kreditinstitutes und misst, analysiert, überwacht und reportet alle wesentlichen Risiken der Oberbank. Das Reporting erfolgt an den Aufsichtsrat, an den Vorstand, das APM-Komitee sowie an die betroffenen AbteilungsleiterInnen bzw. MitarbeiterInnen.

Die Zuständigkeit für das Risikomanagement aller Tochtergesellschaften und für alle operativen Geschäftseinheiten der Bank im In- und Ausland liegt zentral in den für die einzelnen Risikokomponenten zuständigen Abteilungen in der Oberbank AG.

Die Auskunftspflicht gegenüber Unternehmen bezüglich der Kreditwürdigkeitsprüfung wird von der Abteilung KRM wahrgenommen.

Risikobericht an den Aufsichtsrat

Die Risikostrategie und die verwendeten Risikomessmethoden werden dem Aufsichtsrat jährlich berichtet, die Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die aktuelle Risikolage in jeder Aufsichtsratssitzung.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Oberbank entspricht dem international anerkannten COSO-Standard. Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe, einheitliche Dokumentationen aller risikorelevanten Prozesse der Bank und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges, mehrstufiges Reporting über Wirksamkeit und Reifegrad. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Dieser laufende Optimierungsprozess trägt zur Qualitätssicherung bei. Die Abteilung Interne Revision der Oberbank AG prüft in ihrer Funktion als unabhängige Überwachungsinstanz das interne Kontrollsystem. Abgeprüft werden die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS sowie die Einhaltung der Arbeitsanweisungen.

1.5. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. e) CRR II

Die vom Leitungsorgan unterfertigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren der Oberbank, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind, ist auf der Website der Oberbank www.oberbank.at (Bereich „Investor Relations“) abrufbar.

1.6. Konzise Risikoerklärung

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. f) CRR II

Die vom Leitungsorgan unterfertigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts beschrieben wird, ist auf der Website der Oberbank www.oberbank.at (Bereich „Investor Relations“) abrufbar.

1.7. Schlüsselparameter

rechtliche Grundlage: Art. 447 CRR II

Die Offenlegung der Schlüsselparameter kann dem Template EU KM1 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

2. Anwendungsbereich

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit. a) CRR II

Die vorliegende Offenlegung erfüllt die Offenlegungsvorschriften der CRR II für die

Oberbank AG

Untere Donaulände 28

4020 Linz

2.1. Quantitative Offenlegung zum Anwendungsbereich

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit b-e) CRR II

Die quantitative Offenlegung zum Anwendungsbereich kann den Templates EU LI1 und EU LI2 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

Die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss im Template EU LI2 liegen im Wesentlichen in der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungsstechniken laut CRR II und der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren laut Artikel 111 CRR II.

Da der Kernansatz zur Berechnung der Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung in der Oberbank nicht zur Anwendung kommt, erfolgt für Art. 436 lit e) CRR II eine Leermeldung.

2.2. Hindernisse für die Eigenmittelübertragung und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit f) CRR II

In der Oberbank Kreditinstitutsgruppe existieren keine substanziellen Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten.

2.3. Eigenmittelfehlbetrag in nicht konsolidierten Tochterunternehmen

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit g) CRR II

Diese Bestimmung ist für die Oberbank AG nicht anwendbar.

2.4. Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 7 und 9 CRR II

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit h) CRR II

Da die Oberbank AG die in den Artikeln 7 und 9 CRR II beschriebenen Ausnahmen nicht anwendet, erfolgt für Art. 436 lit h) eine Leermeldung.

3. Eigenmittel

3.1. Eigenmittelstruktur

rechtliche Grundlage: Art. 437 CRR II

Die Eigenmittel der Oberbank Kreditinstitutsgruppe werden nach den gültigen CRR II-Bestimmungen ermittelt und in den Templates EU CC1, EU CC2 und EU CCA im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Die Oberbank berechnet die Kapitalquoten gemäß den CRR II Bestimmungen. Daher erfolgt für Art. 437 (1) lit. f) CRR II eine Leermeldung.

Da die Oberbank AG die IFRS 9 Übergangsbestimmungen gemäß Art. 473a CRR II nicht anwendet, erfolgt auch für die EBA Leitlinie 2018/01 eine Leermeldung.

3.2. Eigenmittelerfordernis

rechtliche Grundlage: Art. 438 lit b) u. d-h) CRR II i.V.m Art. 445 CRR

Das Mindesteigenmittelerfordernis wird in der Oberbank nach folgenden Ansätzen für die verschiedenen Risiken errechnet.

Berechnung Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko wendet die Oberbank den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR II an.

Berechnung Eigenmittelanforderung für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko erfolgt nach der Standardmethode gemäß Art. 384 CRR II.

Berechnung Eigenmittelanforderung für Positionen des Handelsbuchs

Die Eigenmittelanforderung für Marktrisiken des Handelsbuchs wird auf der Grundlage des Teil 3 Titel IV Kapitel 2-4 CRR II (Standardansatz) ermittelt.

Berechnung Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko

Die Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko wird auf der Grundlage des Teil 3 Titel V CRR II ermittelt.

Berechnung Eigenmittelanforderung für das Operationelle Risiko

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Operationelle Risiko erfolgt auf Basis des Teil 3 Titel III Kapitel 3 CRR II (Standardansatz).

Die Eigenmittelanforderungen pro Risikoart sind in den Templates EU-KM1, EU-OV1 und EU-OR1 detailliert dargestellt. Zu Art. 438 lit. e-h CRR II erfolgt eine Leermeldung, da die einzelnen Bestimmungen für die Oberbank nicht relevant sind.

Dem Eigenmittelbedarf stehen in der Oberbank Kreditinstitutsgruppe zum Jahresultimo 2021 gem. Teil 2 CRR II anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 3.353 Mio. Euro gegenüber. Daraus leitet sich eine deutliche Überdeckung von 2.058 Mio. Euro ab. Zum Stichtag waren also nur 38,62 % des vorhandenen Deckungspotentials zweckmäßig gebunden. Das Mindesteigenmittelerfordernis wurde auch während des gesamten Berichtsjahrs jederzeit deutlich überschritten.

Eigenmitteldeckungsrechnung per 31.12.2021	Werte in € 1.000	%
vorhandene Eigenmittel	3.353.178	100,0%
Eigenmittelbedarf	1.295.063	38,62 %
Eigenmittel-Über-/Unterdeckung (Gesamt)	2.058.115	61,38 %

Tabelle 2: Eigenmitteldeckungsrechnung

3.3. Kapitalpuffer

rechtliche Grundlage: Art. 440 CRR II

Die Berechnung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD V) vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers werden in den Templates EU CCyB1 und EU CCyB2 im Anhang (Template-Excel) dargestellt. Diese Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers ergab zum 31.12.2021 eine Quote von 0,06%.

3.4. Indikatoren der globalen Systemrelevanz

rechtliche Grundlage: Art. 441 CRR II

Da die Oberbank AG nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß Art. 131 CRD V eingestuft wurde, erfolgt für Art. 441 CRR II eine Leermeldung.

3.5. Bankeigener Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

rechtliche Grundlage: Art. 438 lit a) u. c) CRR II und Art. 449 CRR II

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Risikomanagement, die sich aus dem ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) und dem ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) ergeben, wird in der Oberbank mittels der Risikotragfähigkeitsrechnung sowie mittels eines Systems von Berichten und Limiten für die Liquiditätssteuerung entsprochen.

Die Grundlage für eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit der Bank stellt die Quantifizierung der wesentlichen Risiken und der Deckungsmassen dar.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden aus der ökonomischen Deckungsmasse für die sich aus dem Geschäftsmodell der Oberbank ergebenden wesentlichen Bankrisiken ICAAP-Risikolimits abgeleitet. Dies erfolgt für das Kreditrisiko (im Kreditrisiko werden das Ausfallrisiko, das Ausfallrisiko aus Beteiligungen, das Kontrahentenausfallrisiko, das Fremdwährungskreditrisiko, das CVA-Risiko, Kreditrisikokonzentrationen und das Länderrisiko quantifiziert), das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Operationellen Risiken sowie für Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen. Der Risikoappetit der Oberbank ist in der Risikotragfähigkeitsrechnung mit 90 % der Risikodeckungsmasse begrenzt. Die darüber hinausgehenden 10 % werden nicht alloziert. Neben der Begrenzung mittels Risikodeckungsmasse werden die wesentlichen Risiken in der operativen Risikosteuerung noch über Prozesse und Detaillimits gesteuert. Die Risikotragfähigkeitsanalyse wird sowohl auf Liquidations- als auch auf Going-Concern-Sicht auf monatlicher Basis von der Abteilung Strategisches Risikomanagement erstellt. Das Reporting erfolgt an den Aufsichtsrat, an den Vorstand, das APM-Komitee sowie an die betroffenen AbteilungsleiterInnen. Die Festlegung von Risikolimits durch Allokation von Risikodeckungsmassen, die jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses vorgenommen wird, wird im Zuge der APM-Sitzung vom Risikovorstand genehmigt.

Die Zuständigkeit für das Risikomanagement aller Tochtergesellschaften und für alle operativen Geschäftseinheiten der Bank im In- und Ausland liegt, wie schon erwähnt, zentral in den für die einzelnen Risikokomponenten zuständigen Abteilungen in der Oberbank AG. Daher kommt auch der ICAAP zentral für den gesamten Konzern zur Anwendung.

Folgende Risikoarten werden in der Oberbank als wesentlich eingeschätzt, bewertet und in die Risikotragfähigkeitsberechnung integriert:

Kreditrisiko

Im Rahmen des ICAAP kommt es im Kreditrisiko zur Quantifizierung folgender Subkategorien:

- Ausfallrisiko
- Ausfallrisiko aus Beteiligungen
- Kontrahentenausfallrisiko
- CVA-Risiko
- Fremdwährungskreditrisiko
- Kreditrisikokonzentrationen
- Länderrisiko (Transferrisiko)

Die Oberbank verwendet als Maß für die Berechnung des ökonomischen *Kreditrisikos* (Ausfallrisiko) die Berechnungsmethodik des IRB-Basisansatzes. Dort erfolgt die Quantifizierung des Risikos (ökonomischer Eigenmittelbedarf) durch Einsetzen folgender Parameter in die aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewichtsfunktion:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Kundin / des Kunden in den jeweiligen Ratingklassen
- Verlustrate bei Ausfall (LGD)
- Risikopositionswert
- Restlaufzeit des Kredites (M)

Die PD wird im IRB-Ansatz mittels bankinterner Ratings ermittelt. Für LGD und Restlaufzeit werden die gemäß CRR II vorgegebenen Standardwerte herangezogen.

Es wird somit der unerwartete Verlust in Form eines vereinfachten Credit-Value-at-Risk mit Konfidenzniveau 99,9 % und einer Haltedauer von 1 Jahr ermittelt.

Der Expected Loss (EL, erwarteter Verlust) wird durch Multiplikation der Risikoparameter PD, LGD und dem Risikopositionswert ermittelt.

In der Berechnung des *Ausfallrisikos aus Beteiligungen* kommen für die einzelnen Beteiligungspositionen unterschiedliche Ansätze zur Anwendung.

Grundsätzlich erfolgt die Quantifizierung des Risikos mittels PD-/LGD-Ansatz nach den Formeln des IRB-Basisansatzes (Konfidenzniveau 99,9%, Haltedauer 1 Jahr) und unter Anwendung der Mindestwerte für Ausfallwahrscheinlichkeiten, vorgegebener LGD und Laufzeit gemäß Art. 165 CRR II.

Die Berechnung des Risikos aus Beteiligungen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen erfolgt gemäß Art. 155 CRR II wie bei den sonstigen Aktiven. Der Beteiligungsbuchwert wird mit 100% gewichtet.

Das *Kontrahentenausfallrisiko* wird mit dem Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 CRR II berechnet.

Die Quantifizierung des CVA-Risikos erfolgt nach der Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR II, jedoch mit einem Konfidenzniveau von 99,9% und einer Haltedauer von 1 Jahr. Die Berechnung erfolgt für nicht geclearte Derivate mit Banken und hängt von den Faktoren Risikopositionswert, externes Rating und mittlerer Restlaufzeit der Derivate des Kunden ab.

Für das *Fremdwährungskreditrisiko* wird aus historischen Wechselkurszeitreihen eine Jahresvolatilität pro Währung errechnet. Die Multiplikation der Volatilität mit dem jeweiligen Fremdwährungsobligo ergibt einen zusätzlichen Risikopositionswert. Das aus diesem zusätzlichen Risikopositionswert resultierende Risiko wird mit dem IRB-Basisansatz (Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer 1 Jahr) quantifiziert.

Das *Intra-Konzentrationsrisiko* im Kreditrisiko (für Forderungen ausgenommen Forderungen gegenüber Staaten) wird mittels einer Granularitätsanpassung (Granularity Adjustment) ermittelt.

Die Berechnung des Granularity Adjustments basiert auf dem Produkt von Risikopositionswert, Herfindahl Index bezogen auf die Forderungen im Portfolio und dem durchschnittlichen Risikogewicht in Anlehnung an die IRB-Formeln (99,9 % Konfidenzniveau, Haltedauer 1 Jahr).

Eine Risikobegrenzung für das Intra-Konzentrationsrisiko erfolgt weiters durch intern festgelegte Limite bzw. Prozesse (Beispiel: Länderlimit, Großkreditgrenzen und Portfoliolimite wie zum Beispiel das Limit für Fremdwährungskredite,...).

Das *Länderrisiko (Transferrisiko)* wird für Kundenkredite in Tschechien und Ungarn ermittelt, deren internes Rating besser ist als jenes des jeweiligen Staates, in dem der Kunde ansässig ist. Es wird in der Risikokalkulation die Ausfallswahrscheinlichkeit dieser Kreditnehmer durch die Ausfallswahrscheinlichkeit des jeweiligen Staates ersetzt.

Marktrisiko

Das Management der Marktrisiken ist auf zwei Kompetenzträger aufgeteilt

Treasury & Handel (TRE)

Die Abteilung TRE ist zuständig für die Steuerung der Marktrisiken der Handelsbuchpositionen, des Zinsänderungsrisikos im Geldhandelsbuch sowie des Devisenkursrisikos. Das Geldhandelsbuch umfasst die kurzfristigen Bankbuchpositionen. Als Maß für das Risiko wird der aus einer historischen Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 90 Tagen errechnete Value-at-Risk (VaR) herangezogen.

Aktiv-Passiv-Management-Komitee (APM)

Die Verantwortung des APM-Komitees umfasst die verbleibenden Marktrisiken im Bankbuch. Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos im Liquidationsansatz des ICAAP erfolgt auf Basis eines EVE-Modells (Economic Value of Equity). Das zugrunde liegende Szenario entspricht jährlichen Zinsänderungen, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9% nicht überschritten werden. Die Kalibrierung des Zinsschocks in den einzelnen Hauptwährungen EUR, USD, CZK und HUF orientiert sich dabei an der BCBS Publikation „Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (BCBS d319)“. Nicht zinstragende Positionen werden nicht berücksichtigt.

Die Quantifizierung des Credit Spread Risikos erfolgt auf Basis von Barwertschwankungen des Anleiheportfolios aufgrund der Marktänderungen der Credit Spreads bei gleichbleibender Bonität des Schuldners. Der Credit Spread wird als Renditedifferenz zwischen einer Anleihe und einer risikofreien Referenzanleihe bestimmt. Das Credit Spread Risiko wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 1 Jahr berechnet.

Operationelles Risiko

Für die Berechnung des Operationellen Risikos wird die Berechnung gemäß Basel III – Standardansatz herangezogen (Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer 1 Jahr).

Liquiditätsrisiko

Auch das Liquiditätsrisiko ist aus Sicht der Oberbank ein wesentliches Risiko. Es wird jedoch in der Liquidationssicht keine Risikodeckungsmasse als Limit zugeordnet, da das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen kurzfristig nicht nachkommen zu können, damit nicht begrenzt werden kann.

Im Going-Concern-Ansatz erfolgt die Quantifizierung des Liquiditätsspreadrisikos durch die Annahme höherer Spreads für die saldierten Gaps bis ein Jahr.

Die Risikobegrenzung für das Risiko der Zahlungsunfähigkeit erfolgt durch tägliches Monitoring der Limit-einhaltung der Liquiditätsgaps über die nächsten 30 Tage, sowie durch die intern festgelegten Prozesse und den Notfallplan.

Makroökonomische Risiken

Die Auswirkungen einer volkswirtschaftlichen Krise werden in Form von erhöhten Ausfallswahrscheinlichkeiten bei Krediten, Rückgang der Marktwerte von Immobilien und Rückgang der Finanzmärkte dargestellt. Der Rückgang wirkt sich sowohl bei den Vermögenswerten der Bank als auch bei den Sicherheiten, die zur Verringerung des Kreditrisikos von Kunden hereingenommen werden, negativ aus.

Risiko einer übermäßigen Verschuldung

Die Oberbank misst das *Risiko einer übermäßigen Verschuldung* durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429 CRR II. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze für die Verschuldungsquote in Höhe von 4% festgelegt. Siehe dazu Kapitel 14.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das *Nachhaltigkeitsrisiko* umfasst physische Risiken, die sich aus Extremwetterereignissen ergeben und Transitionsrisiken, die sich aus dem Umstieg auf eine Wirtschaft mit wenig CO² Ausstoß ergeben. Gemäß

den Empfehlungen der FMA im Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken werden die Spezialthe-
men des Nachhaltigkeitsrisikos in der Risikosteuerung durch die Primärrisiken abgedeckt.

Systemisches Risiko

Das *systemische Risiko* beschreibt das Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des
Finanzsystems, welches schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirt-
schaft nach sich ziehen kann. Die Steuerung des Systemischen Risikos erfolgt über die MREL (Requirement
for Own Funds and Eligible Liabilities)-Quoten.

Sonstige Risiken

Für die Eingrenzung sonstiger, nicht wesentlicher Risiken (*Reputationsrisiken, Geschäftsrisiken, Strategische
Risiken sowie darüber hinausgehende sonstige Risiken*) sind geeignete Prozesse, Standards und Kontrollen im-
plementiert, die diese Risiken auch weiterhin gering halten sollen.

Die Oberbank hält keine *Verbriefungstransaktionen* in den Büchern und tritt auch nicht als Originator auf.
Daher besteht kein Risiko aus Verbriefungspositionen und es erfolgt bezüglich Art. 449 CRR II eine Leer-
meldung.

Bezüglich *Kreditrisikominderung* kommen in den oben beschriebenen Risikoquantifizierungsverfahren nur
die aufsichtsrechtlich zulässigen Sicherheiten (Ansatz, Haircuts, Mindestanforderungen in Bezug auf Aktu-
alität und Durchsetzbarkeit) zum Ansatz (keine internen Deckungswerte). Zusätzlich stellen interne Vor-
schriften und Prozesse für die Hereinnahme und Bewertung der Sicherheiten die Werthaltigkeit sicher. Da-
her bewertet die Oberbank das Risiko, dass die kreditrisikomindernden Techniken weniger wirksam sind
als erwartet, als unwesentlich.

RISIKODECKUNGSMASSE UND RISIKOLIMITS

Die festgelegten Risikolimits nehmen folgende Anteile an der gesamten Risikodeckungsmasse in Anspruch:

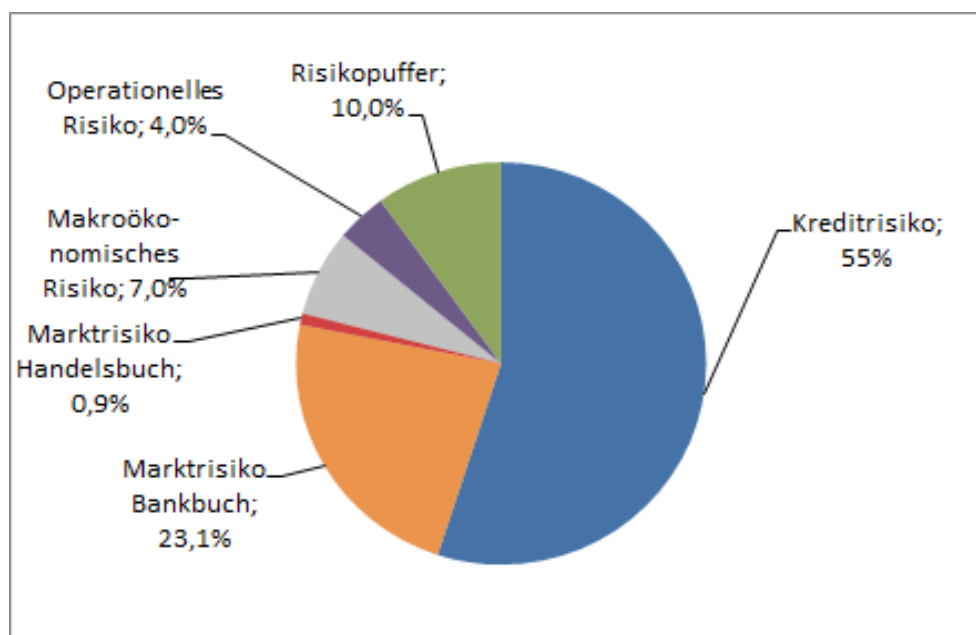


Abbildung 1: Risikolimits

Die Ausnutzung der festgelegten Risikolimits betrug per 31.12.2021 52,0%. Das Limit im Kreditrisiko wurde zu 63,4%, im Marktrisiko Bankbuch zu 26,7%, im Marktrisiko Handelsbuch zu 16,0%, für Makroökonomische Risiken zu 44,3% und im Operationellen Risiko zu 62,9% ausgenutzt.

4. Kredit- und Verwässerungsrisiko

4.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d)

Risikodefinition und Strategie

Das Kreditrisiko entsteht aus dem traditionellen Kredit- und Veranlagungsgeschäft und stellt somit die bedeutendste Risikoart einer Bank dar. Als Kreditrisiko wird das Risiko verstanden, dass ein/e KreditnehmerIn den vertragsgemäßen Zahlungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Das Verwässerungsrisiko stellt das Risiko dar, dass eine angekaufte Forderung weniger wert ist als ihr bilanzieller Wert. Da das Factoring- und Forfaitierungs-Geschäft, also das Geschäft mit angekauften Forderungen, in der Oberbank nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird auch das Verwässerungsrisiko als unwesentlich angesehen. Darüber hinaus existiert für die angekauften Forderungen i.d.R. eine Warenkreditversicherung, wodurch das bestehende Risiko für die Oberbank minimiert wird.

Die Strategie im Kreditgeschäft ist getragen vom Regionalitätsprinzip, der Sitz der KreditkundInnen befindet sich in den durch das Filialnetz abgedeckten Regionen. Die grundsätzlichen Parameter in der Kreditvergabepolitik werden in der zumindest jährlich aktualisierten Credit-Policy durch die Abteilung Kredit-Management und durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Der Fokus liegt vorwiegend auf der Finanzierung der Industrie und des wirtschaftlichen Mittelstandes. Die operativen Risikoziele werden jährlich im Zuge der Budgetierung und im Anlassfall nach Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation sowie der aktuellen Entwicklung von der Geschäftsleitung mit der Leitung Kredit-Management festgelegt.

Das Volumen der Fremdwährungskredite ist mit 5% der gesamten Forderungen an Kunden bzw. 7% der Privatkredite beschränkt. Die Neuvergabe von Fremdwährungskrediten an die Verbraucher erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (in Österreich bspw. § 24 HIKrG) sowie den strengen Bestimmungen der FMA-Mindeststandards vom Juni 2017.

Zur laufenden Überwachung und Steuerung von möglichen Konzentrationsrisiken im Kreditrisiko bestehen Limits für Größenklassen der Finanzierungen, Gesamtengagements je Kundengruppe und Immobilienfinanzierungen.

Struktur und Organisation

Für das Management des Kreditrisikos ist die Abteilung Kredit-Management zuständig. Sie ist vom Vertrieb getrennt, sodass die Risikobewertung und -entscheidung in jeder Phase des Kreditprozesses bis hin zur Vorstandsebene unabhängig vom Vertrieb gewährleistet sind. Die Ausrichtung der Organisation ist konform mit den Mindeststandards für das Kreditgeschäft. Eine weitere Verstärkung der Risikoorganisation erfolgte durch die Installierung dezentraler Marktfolgeeinheiten in Deutschland und Tschechien.

Nachdem Hr. Dr. Riegler auf eigenen Wunsch in die Leitung der Abteilung Human Resources gewechselt ist, hat Hr. Dr. Marcus Bumberger die Leitung der Abteilung Kredit-Management übernommen. Hr. Dr. Bumberger ist seit rd. 10 Jahren im Kredit-Management der Oberbank tätig und hat in dieser Zeit Erfahrung in rechtlichen/vertraglichen als auch betriebswirtschaftlichen Risikothemen gesammelt. Zuletzt war er in der Funktion des Geschäftsbereichsleiters Marktfolge für das Kreditrisiko in Deutschland zuständig.

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Die Risikosteuerung des Kreditmanagements umfasst Adressausfall-, Länder-, Kontrahenten-, Fremdwährungskredit- sowie Konzentrationsrisiken.

Kreditentscheidungsprozess

Klar definierte Aufgabenzuweisungen gewährleisten eindeutige Zuständigkeiten, standardisieren die Arbeitsabläufe, vermeiden Doppelgleisigkeiten und stellen somit einen reibungslosen Ablauf der Kreditantragsbewilligung sicher. Der Prozess der Kreditgewährung umfasst alle Arbeitsabläufe, die bis zur Bereitstellung des Kredites oder Einrichtung einer Linie erforderlich sind. Diese Prozesse werden unter Beachtung der Risikostrategie in standardisierten Verfahren abgewickelt.

Internes Rating und Bonitätsbeurteilung

Um ein effektives Kreditrisikomanagement und in diesem Sinne eine faire, risikoadäquate Konditionengestaltung in einer Bank etablieren zu können, bedarf es eines leistungsfähigen Systems zur Bonitätsbeurteilung. Die Oberbank betrachtet den Bonitätsbeurteilungsprozess als eine ihrer Kernkompetenzen. Im Firmenkundengeschäft kommt ein mit statistischen Methoden entwickeltes Ratingsystem zur Anwendung. Gleiches gilt für das Bestandsrating im Privatkundengeschäft sowie für das Antragsrating im Privatkundengeschäft in Österreich und Deutschland.

Es gibt unterschiedliche Verfahren zur Bonitätsbeurteilung im Firmenbereich (Ratingverfahren) und im Privatbereich (Scoringverfahren). Die Ratingverfahren ermitteln ein Hard-Facts Rating (basierend auf Bilanzdaten) und ein Soft-Facts Rating (qualitative Informationen wie z.B. Produkte, Markt, Management etc.).

Zusammen mit Warnindikatoren und Kontodaten wird das finale Ratingergebnis ermittelt. Die Scoringverfahren setzen sich für neue Privatkunden aus einem Antragsscoring (Negativinfos, Einkommen und Strukturdaten) und für Bestandskunden aus einem automatisierten Folgescoring (Kontoverhalten, Einkommen und Strukturdaten) zusammen. Die Rating- und Scoringverfahren ermitteln eine geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit pro Kundin bzw. Kunden. Diese Ausfallwahrscheinlichkeit wird auf eine Masterskala gemappt. Somit ist sichergestellt, dass eine bestimmte Ratingnote, die aus verschiedenen Ratingverfahren resultiert, dieselbe Ausfallwahrscheinlichkeit repräsentiert.

Die Bonitätsbeurteilung von Banken und Ländern sowie die damit verbundene Festlegung von Limiten erfolgt auf Basis externer Ratings und Bilanzanalysen von Banken kombiniert mit qualitativen Kriterien.

Die Ratingverfahren werden in der Oberbank jährlich validiert. Unterteilt wird der Validierungsprozess in einen qualitativen und einen quantitativen Teil. Die qualitative Validierung hat die primäre Aufgabe, die korrekte Anwendung der Methoden in der Praxis zu überprüfen. Der quantitative Teil hingegen umfasst die Überprüfung der in der Entwicklung festgelegten Standards bezüglich Trennschärfe der Modelle und die Überprüfung der Güte der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit. Die resultierenden Erkenntnisse werden laufend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Ratingverfahren verwendet. Der genaue Ablauf der Validierung ist in folgender Grafik dargestellt.

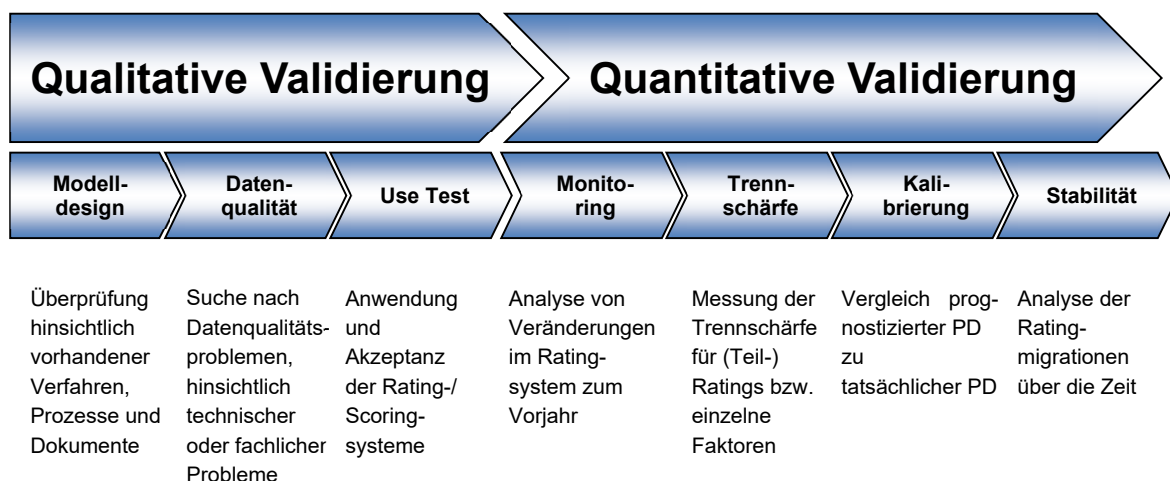


Abbildung 2: Validierungsprozess der Ratingverfahren

Der Ratingprozess wird bei Kreditvergabe und in weiterer Folge zumindest einmal jährlich durchgeführt. Die Kompetenz zur Freigabe der Ratings wird durch die Abteilung Kredit-Management wahrgenommen. Zwischen der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren und der Konditionengestaltung besteht ein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang (risikoorientierte Konditionenpolitik), der mittels automatisierter Prozesse unterstützt wird. Dieser Zusammenhang wird in den internen Richtlinien dargestellt.

Risikosteuerung und Controlling:

Das laufende Controlling erfolgt über das IT-Risikockockpit „ROSI“ (Risikoorientierte Steuerungsinstrumente), das den im Kreditprozess beteiligten Stellen quantitative und qualitative Informationen zum Kreditgeschäft laufend zur Verfügung stellt.

Eine wesentliche Größe zur operativen Steuerung des Kreditportfolios stellen die Unterdeckungen je Ratingstufe dar. Die Unterdeckungen werden ab der Ratingstufe 4a auf Einzelkundenbasis im Rahmen des jährlichen Budgetierungskreislaufes geplant und es wird monatlich je Geschäftsstelle die Abweichung vom Sollwert ermittelt.

Der Risikovorsorgebedarf wird monatlich ermittelt und in der Ergebnisvorschau aktualisiert.

Die Nähe zu den KundInnen wird in der Oberbank generell großgeschrieben. Die Ergebnisse aus tourlichen persönlichen Gesprächen mit den KundInnen fließen in das Rating ein. Die Frequenz dieser Check-Gespräche wird in Krisenjahren erhöht. Die aktuelle Geschäftssituation unserer KundInnen wird somit sehr schnell in der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt.

Im Jahr 2021 wurden zur Einschätzung der Auswirkungen der COVID-19-Krise verstärkt Kampagnen mit diesen Check-Gesprächen durchgeführt, bei denen vierteljährliche Plan-/Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung unserer KundInnen erfolgten. Die Stichprobe umfasste alle KundInnen, die aufgrund ihrer Branche als exponiert eingestuft wurden und KundInnen in mittleren und schlechten Ratingklassen ab einer definierten Risikomaterialitätsgrenze.

Von der Abteilung Kredit-Management sowie der Abteilung Strategisches Risikomanagement werden weiters monatliche Berichte über die Entwicklung des Kreditrisikos im Gesamtinstitut sowie in den einzelnen Geschäftsbereichen und Geschäftsstellen erstellt. Darüber hinaus gibt es quartalsweise einen detaillierten Risikobericht an den Vorstand. Über bedeutende Einzelengagements mit entsprechendem Risikogehalt und deren Besicherung wird dem Vorstand sowie den involvierten KompetenzträgerInnen laufend berichtet.

Risikoabsicherung

Für die Risikoabsicherung und -minderung bildet das in Kapitel 6 „Kreditrisikominderungen“ dargestellte Sicherheitenmanagement die Grundlage.

4.2. Definitionen von überfällig und notleidend

rechtliche Grundlage: Art. 442 a) CRR II

Die Definition der **notleidenden Forderungen** in der Oberbank entspricht den Bestimmungen gemäß Art. 178 CRR II und ist somit deckungsgleich mit dem Begriff „in Ausfall“. Der Ausfall eines Schuldners gilt als gegeben, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

a) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners ist mehr als 90 Tage überfällig

Für den 90-Tage Verzug beginnt die Überziehung mit dem Tag, an dem die/der KreditnehmerIn ein zugesagtes Limit überschritten hat, ihr/ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde, die/der KreditnehmerIn Zinsen oder Raten nicht gezahlt hat oder einen nicht genehmigten Kredit in Anspruch genommen hat. Eine Überziehung gilt dann als wesentlich, wenn sie mehr als 1,0 % der vereinbarten Rahmen ausmacht und größer als 100 Euro ist. Die Überziehung muss 90 Tage durchgehend ohne Unterbrechung vorhanden sein.

b) Die Oberbank sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird

Nachstehende Elemente sind als Hinweis zu sehen, dass eine Verbindlichkeit wahrscheinlich nicht beglichen wird:

1. Verzicht auf die laufende Belastung von Zinsen
2. Neubildung einer Kreditrisikoanpassung in Stufe 3 (siehe dazu Beschreibung der Bildung von Kreditrisikoanpassungen in Punkt 4.3.) aufgrund einer deutlichen Verschlechterung der Bonität
3. Restrukturierung des Kreditengagements
4. Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit /-unwilligkeit, Betrug oder sonstiger Gründe
5. Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust
6. Insolvenz

Als **überfällige Forderungen** werden jene Forderungen verstanden, die gemäß Art. 178(2) CRR II als überfällig zu sehen sind, ausgenommen jene, die gemäß obiger Definition mehr als 90 Tage überfällig und somit notleidend sind.

4.3. Prozess für die Bildung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

rechtliche Grundlage: Art. 442 lit. b) CRR II

Die Bildung einer Risikovorsorge erfolgt konzernweit in Höhe der erwarteten Verluste, wenn zu befürchten ist, dass die KundInnen ihren Kreditverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen.

Für notleidende Kredite erfolgt die Risikovorsorgen-Bildung gemäß IFRS 9 5.5 mittels der Discounted Cash-Flow Methode in Höhe der erwarteten Verluste bezogen auf die Restlaufzeit (Lifetime-Expected Credit Loss (ECL)). Für alle nicht bedeutsamen notleidenden Kredite wird mittels eines Expertenverfahrens für die Unterdeckung eine Risikovorsorge errechnet. Diese beträgt für bereits gekündigte Kredite, bei denen die Sicherheiten verwertet werden, 100% der Unterdeckung. Für den Rest werden abhängig von Ausfallsgrund und Ausfallsstatus zwischen 20% und 100% der Unterdeckung als Risikovorsorge angesetzt. Notleidende Kredite werden in die ECL-Stufe 3 eingeordnet.

Für nicht notleidende Kredite wird eine Risikovorsorge gem. IFRS 9 5.5 anhand eines dualen Ansatzes berechnet. Dieser sieht entweder eine Risikovorsorgen-Bildung in Höhe des erwarteten 12-Monats-ECL oder in Höhe des Lifetime-ECL vor. Nicht notleidende Kredite werden in die ECL-Stufe 1 oder 2 eingeordnet. Nähere Details zur Bildung von Risikovorsorgen gemäß IFRS 9 5.5 und zur Einordnung in die ECL-Stufen können der Note 2.7) im Geschäftsbericht der Oberbank AG entnommen werden.

4.4. Quantitative Offenlegung zum Kreditrisiko

rechtliche Grundlage: Art. 442 lit. c)-g) CRR II

Die bezüglich des Kreditrisikos zu veröffentlichenden quantitativen Daten werden in den Templates EU CR1, EU CR1-A, EU CQ1, EU CQ3, EUCQ4, EU CQ5 und EU CQ7 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

4.5. Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung

rechtliche Grundlage: Art. 444 CRR II und Art. 452 CRR II

Für die Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko findet der Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR II Anwendung.

Bei Vorliegen externer Ratings werden diese zur Bestimmung der Risikogewichte und in weiterer Folge zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in allen Risikopositionsklassen einheitlich verwendet. Dabei kommen die Ratings von Fitch zur Anwendung. Die Zuordnung der Ratings zu den Bonitätsstufen erfolgt nach der Standardzuordnung gemäß § 103q Z 5 BWG. Der Weg vom externen Rating zum finalen Risikogewicht ist in nachfolgender Tabelle am Beispiel Zentralstaaten und Zentralbanken – ohne Darstellung der Ausnahmebestimmungen von Art. 114 CRR II – ersichtlich. Eine Übertragung von Emissionsratings auf andere Aktivposten erfolgt nicht.

Externes Rating	Bonitätsstufe	Risikogewicht
Fitch		Beispiel: Zentralstaaten und Zentralbanken
AAA bis AA-	1	0 %
A+ bis A-	2	20 %
BBB+ bis BBB-	3	50 %
BB+ bis BB-	4	100 %
B+ bis B-	5	100 %
CCC+ und schlechter	6	150 %

Tabelle 3: Mapping von externen Ratings zu Risikogewichten

Die Risikopositionswerte gemäß Art. 111(1) CRR II vor und nach Kreditrisikominderung sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte sind in den Templates EU CR4, EU CR5 und EU CC1 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Zu Art. 452 CRR II erfolgt eine Leermeldung, da der IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR in der Oberbank nicht zum Einsatz kommt.

5. Kontrahentenausfallrisiko

5.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II

Risikodefinition

Das Kontrahentenausfallrisiko ist das beidseitige Kreditrisiko von Geschäften mit einer unsicheren Forderungshöhe, die im Zeitablauf mit den Bewegungen der zugrunde liegenden Marktfaktoren schwankt. Unter dem Begriff Kontrahent wird jeweils das Gegenüber verstanden, mit dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Das Risikomanagement zum Kontrahentenausfallrisiko deckt sich in der Oberbank zu einem großen Teil mit dem Risikomanagement für das Kreditrisiko und kann dem Kapitel 4.1. „Risikomanagementziele und -leitlinien“ entnommen werden.

5.2. Kontrahentenausfallrisiko im ICAAP und Zuteilung von Obergrenzen für Kontrahentenausfallrisikopositionen

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. a) CRR II

Die Behandlung des Kontrahentenausfallrisikos im ICAAP kann Kapitel 3.5 entnommen werden.

Eine Obergrenze für Risikopositionen gegenüber Kontrahenten auf Einzelkundenebene wird gemäß dem Kreditprozess beantragt und entschieden. Vor Abschluss eines derivativen Geschäftes wird im Vorfeld zusätzlich ein Rahmen beantragt. Ohne bewilligten risikogewichteten Volumensrahmen darf kein derivatives Geschäft eröffnet werden.

Als Zentrale Gegenpartei für das Clearing von derivativen Geschäften steht der Oberbank AG die Eurex zur Verfügung. Der Zugang zur zentralen Gegenpartei erfolgt über zwei Clearing Member Banken, denen jeweils ein risikogewichteter Volumensrahmen zugewiesen wurde. Die Aufsummierung dieser Rahmen ergibt den risikogewichteten Volumensrahmen für die Eurex.

5.3. Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. b) CRR II

Derivative Geschäfte werden in der Oberbank aufgrund bilateraler Rahmen-Verträge (z.B. International Swaps and Derivatives Association Master Agreement, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen. Im Falle von vorhandenen Rechtsgutachten für Finanztermingeschäfte werden Netting- und Marginvereinbarungen berücksichtigt. Die Berechnung der Eigenmittelanforderung erfolgt gemäß Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR II.

Die Besicherung der bilateralen Derivatgeschäfte hat die Oberbank mittels Anhängen zu den Rahmenverträgen (Besicherungsanhang, Credit Support Annex) geregelt. Als Sicherheiten werden nur Barbeträge in Euro hereingenommen. Die Neubewertung der Positionen erfolgt täglich, und sobald die Berechnungen einen Sicherheitentausch größer als den Mindesttransferbetrag ergeben, wird dieser effektiv durchgeführt.

Für die Berechnung des Kreditrisikoabschlags (CVA) werden die derivativen Geschäfte zunächst gegenparteiisikofrei bewertet. In einem zweiten Schritt wird der CVA ermittelt und auf einem Wertberichtigungskonto als Portfoliowertberichtigung erfasst.

5.4. Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag bei einer Bonitätsverschlechterung

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. d) CRR II

Im Falle einer Verschlechterung der Bonität der Oberbank ergeben sich auf Grund der bestehenden Verträge keine Auswirkungen auf den zur Verfügung zu stellenden Besicherungsbetrag.

5.5. Berücksichtigung von Korrelationsrisiken in der Schätzung des Skalierungsfaktors

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. c) CRR II

Diese Anforderung ist nicht relevant, da die Oberbank kein internes Modell verwendet und daher auch keine eigenen Schätzungen des Skalierungsfaktors vornimmt.

5.6. Quantitative Offenlegung zum Gegenparteiausfallrisiko

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. e)-m) CRR II

Die quantitativen Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko können den Reitern EU CCR1-EU CCR3, EU CCR5, EU CCR6 und EU CCR8 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden. Es befinden sich keine Kreditderivate im Bestand der Oberbank. Daher bleibt das Template EU CCR6 leer.

Zu Art. 439 lit. l) 2. Teil CRR II erfolgt eine Leermeldung, da der IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR in der Oberbank nicht zum Einsatz kommt.

6. Kreditrisikominderungen

6.1. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. b) CRR II

Die Hereinnahme von Kreditsicherheiten sowie deren Management werden als bedeutender Bestandteil des Kreditrisikomanagements in der Oberbank angesehen. Die Gestion des Kreditgeschäftes über die Unterdeckung stellt hohe Anforderungen an die aktuelle und richtige Bewertung von Sicherheiten. Daher ist die Sicherheitenverwaltung im gesamten Oberbank-Konzern grundsätzlich organisatorisch vom Vertrieb getrennt und erfolgt ausschließlich in der Marktfolge in der Gruppe „Sicherheitenservice und Aktivierung“ der Tochtergesellschaft Oberbank Service GmbH.

In der zentralen Fachabteilung für rechtliche Fragen Kredit-Management / Finanzierungsrecht liegt die Verantwortung für die Erstellung von standardisierten Sicherheitenverträgen und -dokumenten, die generell Anwendung finden. Die Verwaltung der Kreditsicherheiten umfasst sowohl einen materiellen als auch einen formellen Aspekt, wobei die erforderlichen Tätigkeiten entsprechend den einzelnen Sicherheitenkategorien genau definiert sind. Die geltenden Verwaltungsgrundsätze sollen eine rechtlich einwandfreie Begründung der Kreditsicherheiten sowie alle erforderlichen Voraussetzungen zur raschen Durchsetzung der Ansprüche bei Bedarf gewährleisten.

Bei den hypothekarisch besicherten Krediten wird dem Regionalitätsprinzip entsprechend ebenfalls auf Sicherheiten in den fünf Ländern unserer Zweigstellen abgestellt. Bei Sachsicherheiten gilt generell, dass die Finanzierungsdauer mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer im Einklang stehen muss. Die materielle Wertehaltigkeit der Sicherheit und die Möglichkeit der raschen Verwertbarkeit stellen wichtige Prüfpunkte dar. Bei persönlichen Sicherheiten dürfen keine wesentlichen Risikokorrelationen zwischen SicherheitengeberInnen und KreditnehmerInnen bestehen. Bei Leasingfinanzierungen muss ein allfällig vereinbarter Restwert niedriger oder maximal gleich hoch sein wie der bei Ablauf der Finanzierung erwartete Marktwert.

Für jede Sicherheitenart gibt es eine verbindlich vorgeschriebene Ermittlung des nominellen Wertes in Bezug auf Objektivität und Aktualität, der sodann als Berechnungsbasis für die zur internen Risikosteuerung festgelegten Deckungswertansätze und für die Kreditrisikominderungsansätze im Rahmen von Basel III dient. Die internen Deckungswertansätze sind Maximal-Werte, die zur Ermittlung der Unterdeckung führen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewertung einer Sicherheit von den jeweiligen KompetenzträgerInnen nach unten korrigiert werden. Eine höhere Bewertung ist ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Marktfolge möglich.

Die aktuellen Bewertungsgrundsätze resultieren aus den Schätzungen der Forderungsbetreibung auf Basis der bisherigen Verwertungserfahrungen. Die Bewertungsansätze werden jährlich im Rahmen der LGD Validierung geprüft und gegebenenfalls angepasst. Der im Bewertungsansatz inkludierte Abschlag berücksichtigt das Bewertungs- und Verwertungsrisiko, die Kosten der Verwertung sowie den durch die Verwertungsdauer der jeweiligen Sicherheit entstehenden Zinseffekt.

Die Aktualität der Sicherheitenwerte wird bei finanziellen Sicherheiten über die laufende Einspielung der Marktwerte sichergestellt, bei hypothekarischen Sicherheiten erfolgt die Expertenschätzung gemäß den Mindestanforderungen, die im Sicherheitenbewertungsansatz in der CRR II definiert sind.

Generell werden bei intern verwendeten Sicherheiten die gleichen strikten Qualitätsanforderungen in Bezug auf Aktualität und Durchsetzbarkeit angewandt wie bei Sicherheiten, die unter Basel III zur Anrechnung kommen.

6.2. In der Mindesteigenmittelberechnung verwendete Sicherheitenarten

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. c), d) CRR II

Für die Kreditrisikominderung im Zuge der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses werden folgende Sicherheitenarten zur Anrechnung gebracht:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen, Schuldverschreibungen und Aktien
- Immobilien: Wohnimmobilien, Büro- und Mehrzweckimmobilien
- Persönliche Sicherheiten: Haftungen, Bürgschaften und Garantien

Die finanziellen Sicherheiten und die Immobiliensicherheiten gliedern sich auf folgende Sicherheitentypen auf:

Werte in € 1.000	Besicherte Risikopositionen	
Finanzielle Sicherheiten	1.217.610	14,3%
Bareinlagen	1.099.252	12,9%
Schuldverschreibungen	29.691	0,3%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	88.666	1,0%
Immobiliensicherheiten	7.305.608	85,7%
Wohnimmobilien	3.910.218	45,9%
Gewerbeimmobilien	3.395.390	39,8%
Gesamt	8.523.218	100,0%

Tabelle 4: Art. 453 lit. c) CRR II: Aufgliederung von finanziellen Sicherheiten und Immobiliensicherheiten

Für die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten zur Kreditrisikominderung wird in der Oberbank der umfassende Ansatz mit standardisierten Volatilitätsanpassungen gemäß Art. 223-228 CRR II angewandt.

Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, reduzieren im Kreditrisiko-Standardansatz den Risikopositionswert nicht, es wird ihnen stattdessen gemäß Art. 124-126 CRR II ein Risikogewicht direkt zugeordnet.

Die Immobiliensicherheiten sind in folgenden Ländern angesiedelt:

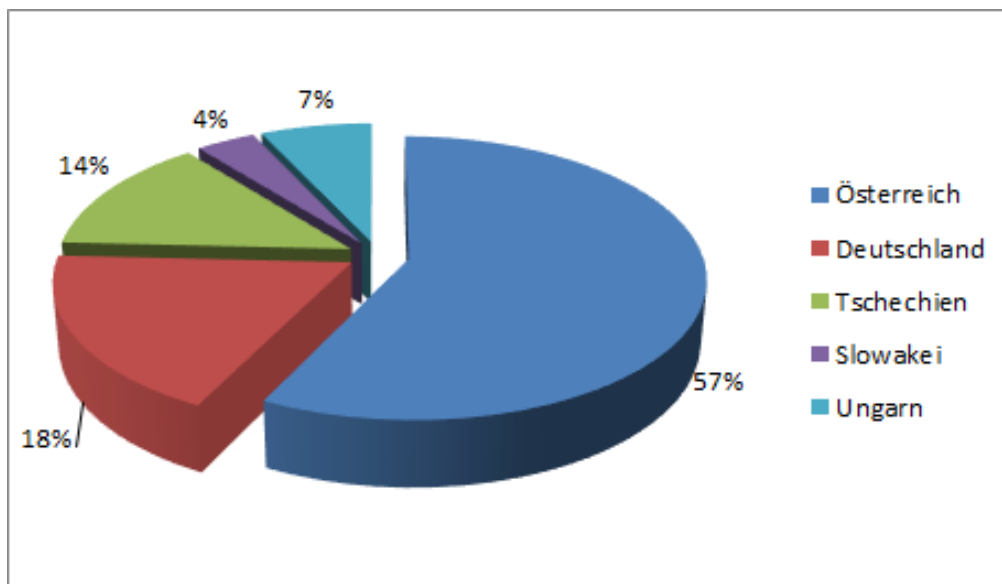


Abbildung 3: Immobiliensicherheiten pro Land

Dingliche Sicherheiten in Form von Forderungen, sonstigen Sachsicherheiten und andere Arten von Besicherungen kommen derzeit nicht zur Anrechnung, da die Oberbank das Kreditrisiko anhand des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR II berechnet.

Die persönlichen Sicherheiten beschränken sich auf Haftungen, Bürgschaften und Garantien. Die wichtigsten sechs Garantiegeber, die 82,5 % am gesamten Volumen der persönlichen Sicherheiten darstellen, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Werte in € 1.000	Externes Rating	Besicherte Risikopositionen	
Persönliche Sicherheiten		1.177.883	100,0%
hiev. Staat Österreich	AA+	601.969	51,1%
hiev. Kreditanstalt für Wiederaufbau	AAA	161.351	13,7%
hiev. COVID-19 Finanzierungsagentur		82.950	7,0%
hiev. Staat Tschechien	AA-	43.665	3,7%
hiev. LfA Förderbank Bayern	AAA	42.281	3,6%
hiev. Land Oberösterreich	AA+	40.054	3,4%

Tabelle 5: Art. 453 lit. d) CRR II: Persönliche Sicherheiten und wichtigste Garantiegeber

6.3. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. e) CRR II

Die Oberbank ist als Universalbank geführt und durch den Differenzierungseffekt über alle Geschäftsfelder hinweg ist die Markt- bzw. Kreditrisikokonzentration bei den angerechneten Sicherheiten gering. Der größte Garantiegeber ist die Republik Österreich mit einem Anteil von ca. 51,1 % der gesamten als Kreditrisikominderung angerechneten Garantien.

6.4. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. a) CRR II

In der Oberbank kommt das bilanzielle Netting basierend auf der rechtlichen Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank, Fassung 2020 Ziffer 59 (Aufrechnung durch das Kreditinstitut) zur Anwendung. Die Vorschriften und Verfahren, die die Oberbank für das bilanzielle Netting festgelegt hat, entsprechen den Mindestanforderungen gemäß Art. 205 CRR II.

Das bilanzielle Netting zur Kreditrisikominderung kommt ausschließlich bei gegenseitigen täglich fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten zur Anwendung. Die Gesamthöhe der wechselseitig verrechneten Forderungen und Verbindlichkeiten beträgt 390 Mio. Euro und betrifft 27 KundInnen.

Das außerbilanzielle Netting findet in der Oberbank derzeit keine Anwendung.

6.5. Quantitative Offenlegung zu Kreditrisikominderung

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. f)-j) CRR II

Weitere Zahlen zum Punkt Kreditrisikominderung können den Templates EU CR3 und EU CR4 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

Zu Art. 453 lit. j) CRR II erfolgt eine Leermeldung, da der IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR in der Oberbank nicht zum Einsatz kommt.

7. Marktrisiko

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II und Art. 455 CRR II

Risikodefinition

Unter Marktrisiko wird der potenziell mögliche Verlust, der durch Veränderungen von Preisen und Zinssätzen an Finanzmärkten entstehen kann, verstanden. In dieser Risikokategorie sind sowohl Positionen des Handelsbuches als auch Positionen des Bankbuches erfasst. Das Marktrisiko setzt sich aus den Risikoarten Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkursrisiko und Credit-Spread-Risiko zusammen.

Struktur und Organisation

Das Management der Marktrisiken ist in der Oberbank auf zwei Kompetenzträger aufgeteilt, die diese im Rahmen der ihnen zugewiesenen Risikolimits selbständig steuern.

- Die Abteilung Treasury & Handel ist zuständig für das Marktrisiko im Handelsbuch, das Zinsänderungsrisiko im Geldhandelsbuch sowie das Devisenkursrisiko. Das Geldhandelsbuch umfasst die kurzfristigen Bankbuchpositionen,
- das APM-Komitee für das verbleibende Marktrisiko im Bankbuch.

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Berechnung der *aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko aus dem Handelsbuch* gemäß Teil 3 Titel IV CRR II erfolgt auf Basis des Standardverfahrens gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2-4 CRR II durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Für das Zinsrisiko wird die Laufzeitbandmethode angewandt. Das Optionsrisiko wird gemäß Delta-Plus-Verfahren ermittelt.

Aufgrund der Anwendung des Standardverfahrens für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung erfolgt zu Art. 455 CRR II eine Leermeldung.

Die Berechnung des *Zinsrisikos im Bankbuch* gemäß § 69 (3) BWG ist in Kapitel 8.2. „Quantifizierung des Zinsrisikos“ dargestellt.

Interne Steuerung

Verantwortungsbereich TRE

Die Oberbank genehmigt, misst, überwacht und steuert Zins-, Aktien- sowie Fremdwährungskursrisiken intern durch den Einsatz unterschiedlicher Limits, die im Rahmen der Gesamtbank-Risikosteuerung durch Allokation der Risikodeckungsmasse generiert und für die tägliche Steuerung heruntergebrochen werden.

Die *Quantifizierung des Marktrisikos* erfolgt dabei auf Basis eines VaR-Modells nach der Methode der historischen Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von zehn Tagen und einem Simulationszeitraums von zwei Jahren. Dabei wird auch das Zinsrisiko im Geldhandelsbuch (kurzfristige Bankbuchpositionen) berücksichtigt.

Die Berechnung der VaR-Werte, die Limitkontrolle und das Risikoreporting an Vorstand und an die Abteilung Treasury & Handel erfolgt täglich durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement.

Der VaR zum Ultimo 12/2021 betrug 706 Tsd. Euro. Neben dem VaR-Limit werden zusätzliche risikobegrenzende Limits wie Stop-Loss-Limits und Volumenlimits eingesetzt.

Verantwortungsbereich APM

Zur *Berechnung des Zinsrisikos* im Verantwortungsbereich APM, das den größten Teil des Marktrisikos darstellt, siehe Kapitel 8.2. „Quantifizierung des Zinsrisikos“.

Die *Quantifizierung des Credit Spread Risikos* erfolgt auf Basis von Barwertschwankungen des Anleiheportfolios aufgrund der Marktänderungen der Credit Spreads bei gleichbleibender Bonität des Schuldners. Dabei kommen ein Konfidenzniveau von 99,9 % und eine Haltedauer von 1 Jahr zur Anwendung. Das Credit Spread Risiko betrug per 31.12.2021 29,5 Mio. Euro.

Die Errechnung der VaR-Werte, die *Quantifizierung des Zinsrisikos*, die Ermittlung der Zinsbindungs-Gaps, die Erstellung von Zinssensitivitätsanalysen, die Limitkontrolle sowie das Risikoreporting an den Vorstand und an das APM-Komitee erfolgen monatlich durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement.

Risikoabsicherung

Das tägliche Reporting und Monitoring des **Marktrisikos im Verantwortungsbereich TRE** unter Berücksichtigung der vergebenen Volumens- und VaR-Limite bildet die Basis für ein effizientes Risikomanagement.

Bei Verletzung der Vorwarnstufen von Limiten für das **Marktrisiko** wird sofort der Marktfolgevorstand benachrichtigt und es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

8. Zinsrisiko im Bankbuch

8.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II, Art. 448 CRR II

Risikodefinition und Strategie

Zinsänderungen können sich positiv und negativ auf alle zinsabhängigen Erträge einer Bank sowie auf die Marktwerte (durch Veränderung zukünftiger Cash-Flows) von On- und Off-Balance Sheet Positionen auswirken. Das Eingehen des Zinsrisikos, das den Hauptteil des Marktrisikos im Verantwortungsbereich APM darstellt, ist ein wesentlicher Bestandteil des Bankgeschäftes sowie eine wichtige Ertragsquelle und erfordert eine adäquate Berücksichtigung im Risikomanagement.

Folgende Arten des Zinsrisikos können negative Effekte auf den Ertrag bzw. Marktwert haben:

- Repricing Risk (Zinsneufestsetzungsrisiko bei unterschiedlichen Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten)
- Yield Curve Risk (Risiko aus der Änderung der Neigung und Form der Zinskurve)
- Basis Risk (Basisrisiko – Risiko aus unterschiedlicher Entwicklung von Referenzzraten)
- Optionality (Optionsrisiko – besteht bei allen Instrumenten, die über eine eingebettete Option verfügen)

Die strategische Ausrichtung beim Zinsrisiko im Verantwortungsbereich APM zielt darauf ab, unter bewusster Inkaufnahme eines kalkulierbaren und aktiv gesteuerten Risikos, Erträge zu lukrieren. Insbesondere wird zur Stabilisierung des Zinsertrages sowie zur Erzielung von zusätzlichen Zinsergebnissen aus der Fristentransformation eine kontinuierliche Veranlagungsstrategie in Positionen mit längerfristiger Zinsbindung verfolgt. Die Geldhandelspositionen bedürfen einer kurzfristigen Steuerung und sind daher dem Verantwortungsbereich TRE zugeordnet, wo diese zeitnah gemanagt werden.

Bei Micro-Hedges wird die Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und die Wirksamkeit des Sicherungsgeschäfts kontinuierlich überwacht und dokumentiert.

Aufbau, Prozesse und Berichtswesen des Risikomanagements für das Zinsrisiko können dem Kapitel 7 „Marktrisiko“ entnommen werden.

8.2. Quantifizierung des Zinsrisikos

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II, Art. 448 CRR II

In den Basel-III-Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 CRR II ist für Zinsrisiken im Bankbuch keine gesonderte Eigenmittelunterlegung gefordert. Stattdessen schreibt § 69 (3) BWG eine Überprüfung und Bewertung des wirtschaftlichen Wertes des Eigenkapitals (economic value of equity (EVE)) und des Nettozinsertages aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Die Änderung des wirtschaftlichen Werts wird auf Basis der sechs Standard-Schockszenarien gemäß Anhang III der EBA Leitlinie 2018/02 berechnet. Die Barwertgewinne- oder Verluste werden je Zinsszenario in Relation zum Basisszenario dargestellt und nach Währung getrennt ausgewiesen.

Das Zinsrisikolimit liegt bei 15 % des Kernkapitals (BWG § 69 (3)).

Der Barwert (wirtschaftlicher Wert) wird mittels Diskontierung sämtlicher zukünftiger Cashflows ohne Berücksichtigung von Kundenmargen ermittelt. Die Diskontierung der zukünftigen Cashflows basiert dabei auf der Verwendung von risikolosen Zinskurven.

Die Modellierung der Cashflows ist davon abhängig, ob es sich um Geschäfte mit bestimmter (bzw. deterministischer) Zinsbindung oder um Geschäfte ohne bestimmte Zinsbindung handelt. Bei Geschäften mit deterministischer Zinsbindung werden die Cashflows mittels vertraglich basierter Zins- und Tilgungszahlungen ermittelt. Für Positionen mit unbestimmter Zinsbindung werden Replikationsmodelle angewandt. Retaileinlagen (Sicht- und Spareinlagen) werden als rollierende 3-Monatsbindungen dargestellt. Die Einlagen von Wholesale-Kunden werden zu 70 % als rollierende 3-Monatsbindungen und zu 30 % als rollierende 3-Jahresposition berücksichtigt. Dadurch ergibt sich für Wholesale Kundeneinlagen ohne Zinsbindung eine durchschnittliche Zinsbindung von 6,95 Monaten. Kontokorrentkredite werden unabhängig von der Kundengruppe als rollierende 3-Monatsbindungen dargestellt. Nicht zinstragende Positionen werden mit Ausnahme der langfristigen Pensionsrückstellungen, die als 10-Jahre rollierende Position dargestellt werden, nicht berücksichtigt.

Per 31.12.2021 betrug der Barwertrückgang im schlechtesten Szenario 4,82 % des Kernkapitals.

Die Barwertänderungen je Szenario sind im Template EU-IRRBB1 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Für die Quantifizierung des Nettozinsertragsrisikos wird auf Basis dieser sechs Standard-Schockszenarien (adverse Szenarien) die Abweichung gegenüber dem budgetierten GuV Ergebnis innerhalb eines 3-Jahres Horizonts ermittelt.

Das Zinsertragsrisiko wird auf Basis einer dynamischen Bilanzsicht anhand des Mehrjahresbudgets errechnet. In den Modellierungen sind Migrationen von Salden zwischen Produkttypen berücksichtigt. Abhängig vom jeweiligen Zinsszenario und der aktuellen Zinslage im Basisszenario wird auf Basis historischer Daten eine Produktmigration zwischen Termineinlagen Wholesale Kunden versus Sichteinlagen Wholesale Kunden und Spareinlagen Retail gebunden versus Spareinlagen Retail ungebunden vorgenommen.

Per 31.12.2021 haben die Szenarien „Parallelschock nach unten“ (negativ: -119,6 Mio. EUR kumuliert) sowie „Parallelschock nach oben“ (positiv: +384,7 Mio. EUR kumuliert) die größten Auswirkungen auf das GuV Ergebnis.

Die Auswirkungen auf das GuV-Ergebnis sind ebenfalls im Template EU-IRRBB1 im Anhang (Template-Excel) dargestellt (die Veränderung wird für das Nettozinsertragsrisiko im Template in der Ein-Jahressicht dargestellt).

Für die **interne Steuerung** des Zinsrisikos im Rahmen der Säule 2 (ICAAP) im **Verantwortungsbereich APM** werden folgende Quantifizierungsmethoden verwendet:

- Im Going Concern Ansatz wird für das Zinsänderungsrisiko eine Zinsergebnissimulation gemäß EBA Leitlinie 2018/02 durchgeführt. Dabei wird je Szenario die Abweichung des GuV Ergebnisses vom Budget im 1-Jahres Horizont sowie die Veränderung des Marktwertes der festverzinslichen Wertpapiere im Umlaufvermögen ermittelt. Die negativste Auswirkung der Szenarien auf die GuV wird als Zinsertragsrisiko ausgewiesen. Per 31.12.2021 betrug dieses Risiko € 28,5 Mio.
- Im Liquidationsansatz des ICAAP (Gone Concern) erfolgt die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos auf Basis eines EVE-Modells (Economic Value of Equity). Das zugrunde liegende Szenario entspricht jährlichen Zinsänderungen, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9% nicht überschritten werden. Die Kalibrierung des Zinsschocks in den einzelnen Hauptwährungen EUR, USD, CZK und HUF orientiert sich dabei an der Vorgehensweise der BCBS Publikation Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (BCBS d319). Nicht zinstragende Positionen werden nicht berücksichtigt. Per 31.12.2021 ergab sich ein Zinsänderungsrisiko im Bankbuch von 180,50 Mio. Euro.
- Im quartalsweisen Stressszenario (Inflationsszenario) werden anstatt der geschätzten Quantile, die Maximal- und Minimalwerte der Zeithistorie berechnet und anschließend der Durchschnitt gebildet. Per 31.12.2021 ergab sich ein Zinsänderungsrisiko im Bankbuch im Stress von 221,09 Mio. Euro.

Das Zinsänderungsrisiko im **Verantwortungsbereich TRE** wird mittels täglicher VaR Berechnung (Konfidenzniveau 99%, Haltedauer 10 Tage) gesteuert. Für den ICAAP (Gone Concern) wird ein Konfidenzniveau von 99,9% verwendet und der VaR auf 250 Tage hochskaliert.

Aus vorzeitiger Rückzahlung von Fixzinskrediten vor Fälligkeit entsteht der Oberbank kein Risiko, da mit den KundInnen Klauseln zum Barwertausgleich abgeschlossen werden.

9. Beteiligungen im Bankbuch

9.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II

Risikodefinition und Strategie

Als Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverlusten sowie die Reduktion der stillen Reserven durch die Gefahr einer entsprechend negativen wirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet.

Das Beteiligungsmanagement in der Oberbank ist als umfassender Ansatz implementiert, der neben den administrativen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung auch das laufende Monitoring sowie strategische Fragen im Zusammenhang mit Beteiligungen umfasst. Mögliche Risikopotentiale sollen frühzeitig erkannt werden, um mit eventuellen Gegenmaßnahmen rechtzeitig reagieren zu können.

Struktur und Organisation

Der Gesamtvorstand ist für die Investitionsentscheidung, ordnungsgemäße Organisation und Überwachung des Beteiligungsmanagements verantwortlich. Die Abteilung Sekretariat & Kommunikation leitet das operative Beteiligungsmanagement. Kreditsubstituierende Beteiligungen unterliegen dem Kreditprozess.

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Bereits vor Eingehen von Beteiligungen werden Analysen erstellt, um ein möglichst umfassendes Bild hinsichtlich Ertragskraft, strategischem Fit und der rechtlichen Situation zu bekommen. Spezielles Augenmerk wird auf aufsichtsrechtliche Vorgaben gemäß CRR II gelegt. Die für das Adressenausfall- und Beteiligungsrisiko bedeutsamen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt. In einem eigenen Beteiligungshandbuch sind die erforderlichen Prozesse beschrieben, die beim Eingehen neuer Beteiligungen zu berücksichtigen sind.

Das zahlenbasierte Berichtswesen fällt in den Verantwortungsbereich der Abteilung Rechnungswesen & Controlling. Das Beteiligungscontrolling umfasst die Bereiche Werthaltigkeit, Ergebnis sowie Ziele und verschafft den EntscheidungsträgerInnen eine wesentliche Grundlage zur Steuerung der Beteiligungen.

Der Vorstand wird vierteljährlich über die aktuellen Ergebnisse des Risikocontrollings / Reportings unterrichtet. Diese Berichterstattung erfolgt im Zuge von Vorstandssitzungen und wird von den Abteilungen Sekretariat & Kommunikation und Rechnungswesen & Controlling vorbereitet und dokumentiert.

Weiters erfolgt die Einbindung des Beteiligungsrisikos in die monatliche ICAAP-Berichterstattung im Kreditrisiko (siehe Punkt 3.5.).

Für wesentliche Beteiligungen mit Fremdbezug werden ergänzend Beteiligungsanalysen (Periodizität: jährlich, unterjähriges Briefing an den Vorstand) durch die Abteilung Sekretariat & Kommunikation erstellt. Diese zielen darauf ab, einen möglichst umfassenden Überblick über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des Beteiligungsunternehmens zu vermitteln.

9.2. Einteilung der Beteiligungen nach ihren Zielen

In folgender Übersicht ist das Beteiligungsportfolio der Oberbank nach den unterschiedlichen Zielen dargestellt:

Beteiligungen mit Fremdbezug			Beteiligungen ohne Fremdbezug	
strategische Beteiligungen	bank- und vertriebsnahe Beteiligungen	rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen	rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen	Zweckgesellschaften

Abbildung 4: Beteiligungsportfolio der Oberbank

Die Anteile an den Schwesterbanken BKS und BTV, mit denen die Oberbank AG die 3 Banken Gruppe bildet, sind die wichtigsten **strategischen Beteiligungen** der Oberbank.

Die Beteiligungspolitik der Oberbank ist darauf ausgerichtet, **bank- und vertriebsnahe Beteiligungen** dann einzugehen, wenn diese dem Bankgeschäft dienlich sind, also deren Tätigkeit in direkter Verlängerung zur Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in Bezug auf diese darstellt. In dieses Segment fallen unter anderem folgende Beteiligungen der Oberbank:

- 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
- 3 Banken IT GmbH
- Oberbank Service GmbH

Des Weiteren werden strategische Beteiligungen eingegangen und gehalten, die der Absicherung von Standorten, Entscheidungszentralen und Arbeitsplätzen heimischer Leitbetriebe dienen sollen und die weder bank- und vertriebsnahe noch rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen sind. Diese Kategorie umfasst unter anderem die Beteiligungen an der voestalpine AG und der Energie AG Oberösterreich. Eine darüberhinausgehende aktive Industriebeteiligungspolitik entspricht nicht der Philosophie der Oberbank.

Ferner hält die Oberbank **rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen**, für die entweder eine konkrete Renditeerwartung oder Erwartungen an eine Umwegrentabilität vorliegen.

Mit dem „Oberbank Opportunity Fonds“ geht die Oberbank im Zuge von Private Equity-Finanzierungen Beteiligungen ein, vorrangig mit dem Ziel, KundInnen in Situationen zu unterstützen, in denen diese mit herkömmlichen Finanzierungen nicht das Auslangen finden. Beteiligungen an Mezzanin- und Equity-Anbietern werden eingegangen, um deren Expertise zu nutzen und Zugang zu neuen Märkten zu gewinnen.

Insbesondere im Immobilienbereich ist die Oberbank an **Zweckgesellschaften ohne Fremdbezug** beteiligt, die z.B. zur Errichtung oder zum Betrieb eigener Immobilien gegründet wurden.

10. Operationelles Risiko

10.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit.a)-d) CRR II

Risikodefinition und Strategie

Mit dem Bankgeschäft untrennbar verbunden sind die Operationellen Risiken. Unter diesem Begriff sind Risikoarten zusammengefasst, die den Betriebsbereich der Bank betreffen. Operationelle Risiken werden in der Oberbank als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten, definiert. In dieser Definition werden Rechtsrisiken (inkludiert das Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) berücksichtigt, Strategische Risiken oder Reputationsrisiken jedoch nicht. Die einzelnen Risikoarten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Risikoart	Definition	Beispiele
1.	Interner Betrug	Verluste aufgrund von: - Handlungen mit betrügerischer Absicht - Veruntreuung von Eigentum - Umgehung von Vorschriften, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist	- Betrug - Diebstahl - Raub - Fälschung - vorsätzlich nicht gemeldete Transaktion
2.	Externer Betrug	- Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht - Veruntreuung von Eigentum oder Umgehung des Gesetzes durch einen Dritten	- Diebstahl - Raub - Hackeraktivitäten
3.	Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von: - Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen - Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung - Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit	- Ausgleichszahlungen - Haftpflicht (Sturz,...) - Schadenersatz
4.	KundInnen, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund: - Unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber KundInnen - Art oder Struktur eines Produktes	- Verletzung von Richtlinien - Verletzung von Info-Pflicht ggü. VerbraucherInnen - Missbrauch vertraulicher Informationen - Produktfehler
5.	Geschäftsunterbrechung und Systemausfälle	Verluste aufgrund von: - Systemausfällen oder - Geschäftsunterbrechungen	- Hardware - Software - Telekommunikation
6.	Ausführung, Lieferung & Prozessmanagement	Verluste aufgrund von: - Fehlern bei Geschäftsabwicklung - Fehlern im Prozessmanagement - Beziehungen mit GeschäftspartnerInnen und LieferantInnen / AnbieterInnen	- Fehler bei Dateneingabe / Kommunikation - Terminüberschreitung - fehlerhafte Verwaltung
7.	Sachschäden	- Verluste aufgrund von Beschädigungen oder - Verluste von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse	- Hochwasser - Vandalismus - Terrorismus

Tabelle 6: Risikoarten im Operationellen Risiko

Die Strategie der Oberbank zielt darauf ab, Schäden mit einer hohen negativen Auswirkung auf den laufenden Geschäftsbetrieb oder das Bankergebnis zu vermeiden oder zu transferieren. So dienen die im Bereich des Business Continuity Management aufgrund von Business Impact Analysen erstellten Notfallpläne und getroffenen Maßnahmen wie zum Beispiel die Installation eines Ersatzrechenzentrums zur Risikovermeidung. Großrisiken aus internem und externem Betrug sowie fehlerhafter Beratung werden mittels Abschluss von Versicherungen transferiert.

Im Bereich der Risiken mit einer niedrigen Schadenshöhe wird laufend auf Basis der auftretenden Schadensfälle sowie der aktuellen Risk-Assessment-Einschätzung im Gremium für das Management des Operationellen Risikos (ORM) entschieden, ob es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diese durch Investitionen in Systeme oder Prozesse zu vermindern oder zu akzeptieren.

Es existiert eine eigene Oberbank Policy, die den Umgang mit und das Management von Operationellen Risiken im Geschäftsbetrieb der Oberbank regelt.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung nehmen IT-Risiken und Cyberrisiken einen besonderen Stellenwert im Bereich der Operationellen Risiken ein. Die Strategie der Bank besteht hier in der laufenden Aufrechterhaltung eines State-of-the-Art-Sicherheitslevels. Dieses wird operativ von der mit der Umsetzung beauftragten 3 Banken IT GmbH aufrechterhalten.

Für den Bereich IT-Risiko besteht in der Oberbank ebenfalls eine eigene Policy.

Struktur und Organisation

Folgende Gremien und Organisationseinheiten sind mit der praktischen Umsetzung der Risikostrategie im Bereich der Operationellen Risiken betraut.

1. Gremium für das Management des Operationellen Risikos

Das Gremium für das Management des Operationellen Risikos (ORM) der Oberbank steuert den Managementprozess der Operationellen Risiken und ist für seine Weiterentwicklung bzw. die Adaptierung entsprechender Methoden verantwortlich. Das Kernteam besteht aus dem Marktfolgevorstand und Leitungsmitgliedern und Mitarbeitern der Abteilungen Strategisches Risikomanagement, Rechnungswesen und Controlling, Organisationsentwicklung, Strategie- und Prozessmanagement, Personalabteilung, Interne Revision, Compliance und Sekretariat & Kommunikation sowie der Geschäftsführung der Oberbank Service GmbH. Die Arbeitssitzungen des Gremiums finden einmal pro Quartal statt.

2. Operatives Risikomanagement

Das operative Risikomanagement von Operationellen Risiken wird von den jeweiligen operativ tätigen Abteilungen und regionalen Vertriebseinheiten (Risk Taking Units), die für das Operationelle Risiko der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Produkte und Prozesse verantwortlich sind, durchgeführt.

Folgende Hauptaufgaben sind zu erfüllen:

- Feststellen und Erkennen der Operationellen Risiken
- Produkt- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung der damit verbundenen potentiellen oder bereits eingetretenen Operationellen Risiken
- Durchführung von Risikoanalysen bei der Einführung neuer Prozesse und neuer Produkte (betrifft die zentralen Fachabteilungen)
- Einmeldung von erkannten Operationellen Risiken in die Schadensfalldatenbank (sowohl bei eingetretenem als auch bei nicht eingetretenem Schaden)
- Festlegung von Risikoindikatoren zur Prozessüberwachung
- Einbringen von Vorschlägen für prozessverbessernde Maßnahmen ins ORM unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen

3. Strategisches Risikomanagement

Die Abteilung Strategisches Risikomanagement hat als unabhängige Organisationseinheit darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Abgleich und Analyse der gesammelten Daten
- Erstellung des Quartalsreportings im Rahmen des Berichtswesens an den Vorstand
- Erstellung des Jahresreportings mit der entsprechenden Dokumentation für den Vorstand
- Halbjährliche Verlustdatenmeldung gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014
- Berechnung des Eigenmittelerfordernisses mittels Standardansatz gemäß CRR II
- Organisation und Durchführung eines periodischen Self Assessments (mindestens alle 2 Jahre)
- Verantwortung für die Beurteilung der mit dem „Outsourcing“ verbundenen Risiken, im Speziellen Schnittstelle zum 3 BankenIT IT-Security Verantwortlichen

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Ein elektronischer Einmeldeprozess unterstützt die Erfassung von schlagend gewordenen Operationellen Risiken mit einer entsprechenden, im internen Informationssystem allen MitarbeiterInnen zugänglichen Arbeitsanweisung. Die Kategorisierung in der internen Schadensfalldatenbank erfolgt nach Risikoarten. Die Oberbank hat hierfür die Systematik der Basel III-Bestimmungen übernommen, wonach die einzelnen Fälle nach den oben erwähnten Risikoarten gemäß Art. 324 CRR II und den Geschäftsfeldern gemäß Art. 317(4) CRR II gegliedert werden.

Als Basis für die Steuerung und Weiterentwicklung des Managements der Operationellen Risiken dienen systematische Risikoanalysen. Diese erfolgen einerseits in Form von Risk Assessments als tourliche Erhebung und Quantifizierung von potentiellen Operationellen Risiken sowie durch Auswertung der in einer Schadensfalldatenbank abgebildeten Schadensfälle und das Monitoring von Key Risk Indikatoren.

Qualitative Analysen in Form eines Risk Assessments erfolgen mindestens alle zwei Jahre mittels strukturierter Fragebögen. Dabei werden von den Assessoren die Eintrittshäufigkeit und die Höhe der potentiellen Schäden abgeschätzt.

Von der Abteilung Strategisches Risikomanagement wird quartalsweise ein OpRisk Bericht erstellt und an den Vorstand sowie an das Gremium für das Management des Operationellen Risikos reportet. In diesem Bericht werden die Entwicklung der Key Risk Indikatoren und die Schadensfälle des laufenden Geschäftsjahres dargestellt. Der Bericht gliedert die Schadensfälle nach Geschäftsfeldern und Schadensfallkategorien.

Risikoabsicherung

Zur Absicherung von im Rahmen von Risikoanalysen festgestellten Großrisiken wurden wie bereits erwähnt konkrete Maßnahmen getroffen (z.B. Versicherungen, Notfallkonzepte EDV, Ersatzrechenzentrum).

10.2. Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung

rechtliche Grundlage: Art. 446 CRR II und Art. 454 CRR II

In der Oberbank findet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für Operationelle Risiken der Standardansatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 3 CRR II Anwendung. Die gemäß der vorgeschriebenen Berechnungslogik resultierende Eigenmittelanforderung kann dem Template EU OV1 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

Zu Art. 446, 2.Teilsatz CRR II und Art. 454 CRR II erfolgt aufgrund der Anwendung des Standardansatzes eine Leermeldung.

11. Liquiditätsrisiko

11.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II und Art. 451a (4) CRR II

Definition und Strategie

Das Liquiditätsrisiko (oder auch Refinanzierungsrisiko) ist das Risiko, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit oder nur zu erhöhten Kosten nachkommen kann.

Das Liquiditätsrisiko wird in das **Zahlungsunfähigkeitsrisiko** und das **Liquiditätsspreadrisiko** eingeteilt:

- Als **Zahlungsunfähigkeitsrisiko** oder auch Liquiditätsrisiko im engeren Sinn gilt die Gefahr, dass die Bank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Es ergibt sich aus
 - dem *Terminrisiko* (Risiko, dass sich vereinbarte Zahlungseingänge – z. B. Kredittilgungen – verzögern und so die entsprechende Liquidität fehlt),
 - dem *Abrufisiko* (Risiko, dass Zahlungsmittel vorzeitig oder unerwartet hoch in Anspruch genommen werden, wie der Abruf von Einlagen oder Kreditzusagen),
 - und dem *Anschlussfinanzierungsrisiko* (Risiko, dass bei längeren Kapitalbindungsfristen auf der Aktivseite der Bilanz die Anschlussfinanzierung nicht dargestellt werden kann).
- Zusätzlich zu den Risiken, die eine mögliche Zahlungsunfähigkeit auslösen, besteht das **Liquiditätsspreadrisiko**. Es ist das Risiko, dass Refinanzierungsmittel für Anschlussfinanzierungen nur zu erhöhten Marktzinsen (Spreads) beschafft werden können und sich somit der Gewinn verringert.

Primäre Zielsetzung des Liquiditätsmanagements ist

- die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit und
- die Optimierung der Refinanzierungsstruktur in Bezug auf Risiko und Ergebnis.

Um das Risiko einer Abhängigkeit der Refinanzierung vom volatilen Bankengeldmarkt zu limitieren, ist das Verhältnis von Kundenkrediten zu Primäreinlagen plus Eigenen Emissionen plus Einlagen von Förderbanken mit einem strategischen Limit von 110% begrenzt. Zum 31.12.2021 betrug die auf Basis dieser Definition berechnete Strategische Liquiditätskennzahl 90,00%.

Die Oberbank hält ein angemessenes Polster (Liquiditätspuffer) an freiem Refinanzierungspotential in Form von refinanzierungsfähigen Wertpapieren und Kreditforderungen bei den Zentralbanken sowie Zentralbankguthaben. Darüber hinaus steht der Oberbank ein Potential an ungenutzten Banklinien zur Verfügung.

Ein weiterer strategischer Grundsatz ist die möglichst hohe Diversifizierung der Refinanzierungsquellen, um Abhängigkeiten vom Interbankengeldmarkt und Kapitalmarkt zu vermeiden. Dies umfasst auch den aktiven Umgang mit verpfändungsfähigen Sicherheiten bei der Vergabe von Krediten.

Im Jahr 2022 ist eine Covered Bond Kapitalmarktemission in der Höhe von € 250 Mio. und eine „grüne“ Kapitalmarktemission ebenfalls über € 250 Mio. geplant. Senior Preferred Anleihen in der Höhe von € 20 Mio. und € 50 Mio. an Nachrangkapitalanleihen werden am Retailmarkt platziert.

Struktur und Organisation

Die Abteilung Strategisches Risikomanagement ist für das operative Berichtswesen und die Einstellung und Überwachung der entsprechenden Risikolimits verantwortlich. Ebenso ist die Abteilung Strategisches Risikomanagement für die Weiterentwicklung und die Wartung der verwendeten Modelle zur Risikosteuerung, für die Parametrisierung der Liquiditätsablaufbilanzen sowie für das Backtesting der Modelle zuständig.

Die Steuerung der langfristigen bzw. strategischen Liquidität liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes und des APM-Komitees. Die Abteilung Treasury & Handel ist für die kurzfristige, tägliche Liquiditätssteuerung verantwortlich.

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Das Reporting des mittel- und langfristigen Liquiditätsrisikomanagements der Bank erfolgt durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Eine umfassende Liquiditätsablaufbilanz wird erstellt, in der die aus den Geschäften resultierenden Zahlungsströme pro Laufzeitband aufsummiert werden. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos in den einzelnen Währungen werden die Liquiditätslücken für die wesentlichen Währungen (EUR, USD, CZK und HUF) berichtet. Weiters wird eine Funding Ratio errechnet und die Einhaltung des Limits von 70% überprüft (die Funding Ratio stellt die akkumulierten Aktiva den akkumulierten Passiva nach einem Jahr gegenüber). Für extreme Marktverhältnisse ist ein Notfallplan definiert.

Die tägliche Steuerung der Liquidität erfolgt mittels einer kurzfristigen Liquiditätsablaufbilanz. Es wird täglich eine Liquiditätsablaufbilanz inklusive Neugeschäftsannahmen für die nächsten 30 Tage erstellt, die die Nettomittelzu- bzw. abflüsse sowie den akkumulierten Gap der Bank darstellt. Die Zentralbankguthaben abzüglich Mindestreserveverfordernis und die freien unkommittierten Interbanklinien (unkommittierte Interbanklinien abzüglich tatsächlicher bzw. geplanter Ausnutzung) werden als Limitlinie dargestellt.

Darüber hinaus wird für die nächsten 30 Tage eine Liquiditätsablaufbilanz erstellt, die auf täglicher Basis nur die Nettomittelabflüsse der Oberbank ohne Neugeschäftsannahmen darstellt.

Risikoabsicherung

Um die Auswirkungen von Liquiditätskrisen darzustellen, werden Stressszenarien gerechnet. Es werden die Szenarien Verschlechterung der Reputation, Marktkrise und als Worst-Case eine Kombination dieser beiden simuliert. Für extreme Marktverhältnisse gibt es einen Notfallplan, in dem die Maßnahmen und entsprechenden Handlungsanleitungen sowie das Berichtswesen, welches die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, definiert sind.

11.2. Regulatorische Liquiditätskennzahlen

rechtliche Grundlage: Art. 451a (1)-(3) CRR II

Die LCR definiert den Mindestbestand an (hoch)liquiden Aktiva, die die Bank als Liquiditätsreserve vorhalten muss, um über einen Zeitraum von 30 Tagen auftretende Nettozahlungsverpflichtungen im Falle einer Stressphase nachkommen zu können. Die LCR per 31.12.2021 betrug 203,5% (31.12.2020: 131,7%).

Die NSFR ist ein Mindeststandard zur Verringerung des Refinanzierungsrisikos über einen längeren Zeithorizont. Die strukturelle Liquiditätsquote soll eine nachhaltige Refinanzierungsstruktur sicherstellen, indem sie die Fristentransformation zwischen Aktivgeschäft einerseits und der Refinanzierung andererseits begrenzt und somit das Risiko künftiger Refinanzierungsprobleme vermindert. Die NSFR per 31.12.2021 betrug 137,6% (31.12.2020: 126,0%).

Die quantitative Offenlegung zur LCR und NSFR kann den Templates EU LIQ1 und EU LIQ2 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

LCR

Die hochliquiden Aktiva setzen sich in der Oberbank hauptsächlich aus Zentralbankeinlagen und unbelasteten Staatsanleihen zusammen. Die Oberbank nimmt am TLTRO III Programm der EZB teil und hat im März 2021 eine weitere Tranche i.d.H. von 450 Mio. EUR aufgenommen. Zusätzliche Tranchen folgten im Juni 2021 (250 Mio. EUR) und September 2021 (100 Mio. EUR). Die so entstandene Überliquidität wird zusammen mit der Liquidität aus dem Kundengeschäft und aus Bankeneinlagen bei den Zentralbanken veranlagt. Insgesamt kann aufgrund der steigenden Überliquidität auch ein starker Anstieg der hochliquiden Aktiva beobachtet werden.

Das wholesale Funding und die Bankeinlagen sind die Haupttreiber der Abflüsse. Speziell die Bankeneinlagen erweisen sich naturgemäß als sehr volatil. Weiters sind die Retail Einlagen und die Kreditfazilitäten nennenswerte Größen in der Zusammenstellung der Abflüsse. Täglich fällige Kontrollbankrefinanzie-

rungsrahmen-Kredite und täglich fällige Exportfonds-Kredite sowie die dazu gehörigen täglich fälligen Einlagen der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) werden in der LCR-Berechnung seit Juni 2021 gemäß Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 behandelt und somit genetett. Dies erklärt auch den Rückgang der Abflüsse im Jahr 2021.

Die Zuflüsse setzen sich aus den regulären Kreditzuflüssen, den gewichteten Kreditsalden ohne Restlaufzeit und den Reverse Repos zusammen. Die Reverse Repos sind unterjährig deutlich zurückgegangen, wiesen aber zum Jahresende wieder einen starken Anstieg auf und lagen über dem Wert von Anfang des Jahres. Auch bei der Entwicklung der Zuflüsse zeigt sich die Anwendung von Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Die Oberbank errechnet die Zu- und Abflüsse aus Derivatgeschäften gemäß Art. 21 delegierte Verordnung (EU) 2018/1620. Zusätzliche Liquiditätsabflüsse werden für Sicherheiten berücksichtigt, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivatgeschäfte benötigt werden. Der diesbezüglich anzusetzende Abfluss wird gemäß Art. 2 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2017/208 berechnet.

Insgesamt stieg die LCR im Jahresverlauf stark an. Haupttreiber waren dabei die erwähnte Teilnahme am TLTRO III Programm und die Anwendung des Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Die Berechnung und Meldung der LCR erfolgt gesamt für alle Währungen und getrennt nur für Euro als wesentliche Währung. Weitere wesentliche Währungen gibt es in der Oberbank nicht.

NSFR

Die Hauptbestandteile und auch Haupttreiber der NSFR auf Seite der vorhandenen stabilen Refinanzierung sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, die Retail-Einlagen und das wholesale Funding. Deutlich bemerkbar machten sich im Zeitablauf der kontinuierliche Anstieg der Gewinnrücklagen sowie der kontinuierliche und deutliche Anstieg der Kundeneinlagen. Die unter dem Punkt LCR erwähnte Teilnahme am TLTRO III Programm der EZB, hat im Beobachtungszeitraum für die NSFR nur im September 2021 mit 100 Mio. EUR zu Buche geschlagen.

Auch auf der Seite der erforderlichen stabilen Refinanzierung ist ein kontinuierlicher Anstieg bemerkbar. Hier sind vor allem das Kreditgeschäft aber auch das Volumen an frei verfügbaren liquiden Aktiva als Haupttreiber zu erwähnen.

Als interdependente Aktiva und Verbindlichkeiten gemäß Art. 428 lit. f) CRR II stellt die Oberbank Förder- einlagen- und kredite der OeKB und deutschen Förderbanken dar. Es besteht hier in jedem Fall eine direkte Beziehung zwischen Einlage und Kredit.

Da insgesamt der Anstieg der stabilen Refinanzierung etwas größer als der Anstieg der erforderlichen stabilen Refinanzierung ausfiel, kam es bis 31.12.2021 zu einer Verbesserung der NSFR.

12. Konzentrationsrisiko

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR II

Risikokonzentrationen begründen ein Konzentrationsrisiko, wenn sie das Potenzial haben, Verluste zu produzieren, die groß genug sind, um die Stabilität eines Instituts zu gefährden oder eine wesentliche Änderung im Risikoprofil zu bewirken. Es werden zwei Arten von Risikokonzentrationen unterschieden:

- Inter-Risikokonzentrationen beziehen sich auf Risikokonzentrationen, die sich aus dem Gleichlauf von Risiken verschiedener Risikokategorien ergeben können. Die Zuständigkeit für das Inter-Konzentrationsrisiko liegt beim APM-Komitee. Mittels Szenarioanalysen wird vierteljährlich im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung die Sensitivität der Oberbank auf Inter-Konzentrationsrisiken geprüft.
- Intra-Risikokonzentrationen beziehen sich auf Risikokonzentrationen, die innerhalb einer einzelnen Risikokategorie entstehen können. Konzentrationen können in allen Risikoarten auftreten. Die Zuständigkeiten für das Intra-Konzentrationsrisiko liegen daher bei den jeweils für die einzelnen Risikoarten verantwortlichen Einheiten.

Das Intra-Konzentrationsrisiko ist aufgrund des Geschäftsmodells der Oberbank vor allem im Bereich des Kreditrisikos bedeutend. Es ergibt sich dadurch, dass einzelne Forderungen einen hohen Anteil an den Gesamtforderungen haben oder Forderungen eine überdurchschnittliche Korrelation aufweisen (Konzentration in Forderungsklassen, Geschäftssegmenten, Branchen, Ländern, Kundengruppen etc.). Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Intra-Konzentrationsrisiko innerhalb des Kreditrisikos quantifiziert und berücksichtigt. Die Steuerung der Konzentrationsrisiken im Kreditrisiko erfolgt außerdem über Länderlimits, Großkreditgrenzen und Portfoliolimits.

Die Festlegung der individuellen Länderlimite basiert auf dem Rating und der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Expertise der Oberbank, die sich aus der Abwicklung von Kundengeschäften mit dem jeweiligen Land ergibt. Die Limite für das operative Geschäft werden auf einzelne Produktkategorien heruntergebrochen. Die Einhaltung der einzelnen Limite wird mittels eines Limitsystems überwacht.

Portfoliolimits werden außerdem im Bereich der Fremdwährungsfinanzierungen gesetzt.

Die Konzentrationen nach Ländern und Branchen spiegeln die Risiko- und Geschäftsstrategie als regional verwurzelte Universalbank wieder und können – wie auch weitere quantitative Informationen zum Konzentrationsrisiko – den Tabellen in Kapitel 4 „Kredit- und Verwässerungsrisiko“ entnommen werden.

Das Volumen der gesamten Großveranlagungen lag während des Berichtszeitraums deutlich unter der aufsichtsrechtlichen Obergrenze.

13. Belastete Vermögenswerte

rechtliche Grundlage: Art. 443 CRR II

13.1. Details zu den wichtigsten Belastungen

Um den Kundennutzen zu maximieren, bietet die Oberbank attraktive Förderkredite an. In diesem Segment arbeitet die Oberbank eng mit diversen Förderbanken zusammen. Den größten Teil der belasteten Vermögenswerte stellen daher Förderkredite dar, die zum Zwecke der Refinanzierungen durch die Förderbanken an diese verpfändet sind.

Die Oberbank hat sich auch am TLTRO III Programm der EZB beteiligt und die für die Besicherung erforderlichen Kredite und Wertpapiere dafür verpfändet.

Weiters werden fundierte Anleihen mit hypothekarischen Deckungsstock emittiert, was zur Verpfändung der mit diesen Krediten verbundenen hypothekarischen Sicherheiten führt. Es ist das erklärte Ziel der Oberbank, weiterhin vermehrt hypothekarisch besicherte Kredite zu vergeben, die dem Deckungsstock zugerechnet werden können, um das Potential für die zukünftige Emission fundierter Anleihen zu erhöhen. Zum 31.12.2021 besteht eine Überbesicherung in der Höhe von 890 Mio. EUR.

Kurzfristig werden zum Zwecke der Liquiditätssteuerung Tenderoperationen und Triparty Repos abgeschlossen, für die zur Besicherung Wertpapiere und Kredite verpfändet werden.

Die Oberbank hat Retained Covered Bonds mit einem Volumen von 780 Mio. EUR begeben, welche als Besicherung des TLTRO III Programms der EZB verwendet werden. Wie auch bei Covered Bonds werden diese mit dem hypothekarischen Deckungsstock besichert. Jener Teil des hypothekarischen Deckungsstock, der als Sicherheit für das TLTRO III Programms der EZB dient, wird als belastet gekennzeichnet.

Zwischen dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und dem Konsolidierungskreis, der für Teil 2 Kapitel 2 CRR zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen herangezogen wird, bestehen keine Unterschiede. Daher kommt es diesbezüglich auch zu keinen Auswirkungen auf die Zahlen in Punkt 13.2.

Bei Nationalbanken hinterlegte Wertpapiere und Kredite werden nur bis zur Höhe des abgeschlossenen Tenders als belastet dargestellt.

Die dargestellten Werte entsprechen den im Meldewesen dargestellten Buchwerten.

13.2. Quantitative Offenlegung zu den belasteten Vermögenswerten

Die quantitativen Angaben zu den belasteten Vermögenswerten können den Reitern EU AE1-EU AE3 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

In Template EU AE1, Zeile 120 sind in den „Sonstigen Vermögenswerte“ fast ausschließlich Kredite unter den belasteten Vermögenswerten dargestellt. Andere Arten von Vermögenswerten spielen hier keine Rolle.

14. Verschuldung

rechtliche Grundlage: Art. 451 CRR II

14.1. Überwachung der Verschuldungsquote

Die Oberbank misst das Risiko einer übermäßigen Verschuldung durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429 CRR II und Art.430 CRR II. Die Verschuldungsquote wird sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene der Oberbank überwacht und ist ein Teil des quartalsweisen Reporting an die entsprechenden Organe. Zusätzlich zur vierteljährlichen Berechnung wird die Leverage Ratio der Oberbank AG auf Einzelebene monatlich berechnet und auch monatlich im Rahmen der internen Aktiv-Passiv Management-sitzungen reportet und gesteuert. Die Berechnung und Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldebögen erfolgt im Risikomesssystem Risk Authority der Firma Moodys. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze für die Verschuldungsquote in Höhe von 4% festgelegt.

Die Verschuldungsquote belief sich per 31.12.2021 auf 11,91%. (Vorjahr: 11,24%)

Die positive Entwicklung der Leverage Ratio zwischen Dezember 2020 und Dezember 2021 resultiert aus der Erhöhung des Kernkapitals. In der Gesamtrisikomessgröße für die Verschuldungsquote wird der Anstieg bei den Nichtbanken zum Teil durch den Rückgang bei den Banken, Wertpapieren und Derivaten kompensiert und dämpft somit den Anstieg der Ratio durch den Anstieg des Kernkapitals ein wenig ab. Es kommt nach wie vor zur Anwendung der Covid-19 Erleichterung der Nichtberücksichtigung des Zentralbankguthabens gemäß Art. 500b CRR II, was auch eine angepasste Mindestquote von 3,5% zur Folge hat. Diese Erleichterung, Cash Bestände und Forderungen in Form von Zentralbankreserven abzuziehen, darf im Rahmen der Covid-19 Erleichterung bis inklusive März 2022 angesetzt werden.

14.2. Quantitative Offenlegung zur Verschuldungsquote

Die quantitativen Angaben zur Verschuldungsquote können den Reitern EU LR1-EU LR3 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

15. Vergütungspolitik in Bezug auf die RisikokäuferInnen gemäß § 39b BWG

15.1. Festsetzung der RisikokäuferInnen, Beschreibung der Vergütungspolitik und Entscheidungsprozess

rechtliche Grundlage: Art. 450(1) lit. a)-f), j) und k) CRR II in Verbindung mit Art. 450(2), 2. Absatz CRR II

In Entsprechung des in § 39b BWG festgeschriebenen Proportionalitätsprinzips hat sich der Vergütungsausschuss der Oberbank, dem in Umsetzung von §39c (3) BWG seit 2014 mit Herrn Wolfgang PISCHINGER auch ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter angehört, bestehend aus

- Dr. Andreas König, seit 11.5.2021 als Vorsitzender des Aufsichtsrates und des Vergütungsausschusses,
- Dr. Martin ZAHLBRUCKNER, bis 11.5.2021 als Vorsitzender des Aufsichtsrates und des Vergütungsausschusses, seit 11.5.2021 als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied des Vergütungsausschusses,
- Dr. Ludwig ANDORFER (bis 11.5.2021),
- DI Franz Peter MITTERBAUER und
- Dr. Herta STOCKBAUER,

die alle über jahrzehntelange Erfahrungen als Top-Manager oder im Aufsichtsrat von Bank- bzw. Industrieunternehmen verfügen und aus dieser jahrelangen Tätigkeit auch umfassendes Wissen im Bereich der Vergütungspolitik besitzen, in seiner Sitzung am 16.3.2021 intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welcher Ausprägung die Regelungen aufgrund des Risikopotentials und der Höhe der variablen Vergütungen für den Vorstand einerseits und darunter liegende Mitarbeiterkategorien andererseits anzuwenden sind. Zudem hat der Vergütungsausschuss die allgemeine Vergütungspolitik einer Überprüfung unterzogen. Diese wurde auf Grund neuer regulatorischer und gesetzlicher Vorgaben entsprechend angepasst und in überarbeiteter Fassung in der Sitzung vom 22. November 2021 beschlossen. Das Beiziehen eines externen Beraters war aufgrund der Erfahrung der Ausschussmitglieder nicht notwendig. Insgesamt fanden im Berichtsjahr drei Sitzungen des Vergütungsausschusses statt.

Die Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat wurde vom Vergütungsausschuss in seiner Sitzung am 16. März evaluiert und hinsichtlich der Ermittlungsmethodik der variablen Vergütung für den Vorstand angepasst, weshalb die geänderte Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2021 erneut vorgelegt und von dieser auch beschlossen wurde.

Erstmals wurde der ordentlichen Hauptversammlung 2021 ein Vergütungsbericht vorgelegt, der detailliert die Vergütung des Aufsichtsrates und des Vorstandes erläutert.

In der Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat sind die Details der für die Bemessung der variablen Vergütungen festgelegten Parameter unter „**Parameter für Ermittlung der variablen Remuneration der Vorstände**“ niedergeschrieben. Mindestens einmal jährlich beschäftigt sich der Vergütungsausschuss

mit den Parametern, anhand derer der Zusammenhang zwischen Vergütung und Erfolg bzw. Leistung nachhaltig gemessen werden kann, und legt anhand der festgeschriebenen Messkriterien jährlich die Vergütung für den Vorstand fest, wobei die variable Vergütung des Vorstands nach oben mit maximal 40% des Fixbezugs gedeckelt ist.

Die Kriterien sind:

- das nachhaltige Erreichen der strategischen Finanzziele auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank
- das nachhaltige Erreichen der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbankrisikosteuerung
- das nachhaltige Erreichen der strategischen (auch nichtfinanziellen) Ziele
- Berücksichtigung der individuellen Beiträge der einzelnen Vorstandsmitglieder

Das bestehende Regelwerk zur allgemeinen Vergütungspolitik in der Oberbank (Vergütungspolicy) legt für die Oberbank und die Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis der Oberbank folgende Eckpunkte im Detail fest:

1. „Generelle Richtlinie der Vergütungspolitik in der Oberbank“
2. „Proportionalitätsprüfung zur Vergütungspolitik in der Oberbank“ und
3. „Richtlinie zum internen Identifizierungsprozess von Risikokäufern“

ad 1.) Das Kapitel „**Generelle Richtlinie der Vergütungspolitik in der Oberbank**“ legt für den in der Oberbank gemäß § 39c BWG eingerichteten Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates die grundsätzlichen Regeln für die Umsetzung fest. Hier sind in Entsprechung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik auch die fixen und variablen Gehaltsbestandteile und die Kriterien für ihre Zuerkennung im Detail beschrieben. In Entsprechung der regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen hat die Oberbank transparente und einfache Vergütungsgrundsätze entwickelt, die – geprägt von einer generellen Zurückhaltung bei variablen Gehaltsbestandteilen – den aktuellen und zukünftigen Risiken Rechnung trägt, Anreize für das Eingehen unangemessener Risiken vermeidet und in Einklang mit der Geschäftsstrategie der Oberbank stehen.

ad 2.) Im Kapitel „**Proportionalitätsprüfung zur Vergütungspolitik in der Oberbank**“ ist in Entsprechung der regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben die genaue Umsetzung der einzelnen Grundsätze des Anhangs zu § 39b BWG festgeschrieben.

Aufgrund der Überarbeitung bzw. Ergänzung der Grundsätze des Anhangs zu § 39b BWG hat der Vergütungsausschuss im Rahmen der Überarbeitung der allgemeinen Vergütungspolitik in der Oberbank auch

die „**Proportionalitätsprüfung zur Vergütungspolitik in der Oberbank**“ entsprechend neu überarbeitet und ergänzt.

Die Regelungen beinhalten, dass von den variablen Vergütungen der Vorstände, deren Höhe anhand der „**Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand**“ vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50% in Aktien und 50% in Cash auszuzahlen sind, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der auf fünf Jahre rückzustellende Anteil in Entsprechung der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash bestehen wird. Ein Anteil von 40% der variablen Vergütungen bzw. bei variablen Bezügen von mehr als 150 Tsd. Euro ein Anteil von 60% wird auf fünf Jahre – ebenso je zur Hälfte in Cash und in Aktien – zurückgehalten.

Auch für ermittelte Personen unterhalb des Vorstandes, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Konzerns haben, greift diese Regelung, falls die Erheblichkeitsschwelle gem. Z 13 lit b) der Anlage zu 39b BWG überschritten wird. Die Merkmale des Vergütungssystems und die Politik der Rückstellungen decken sich für den Fall des Überschreitens mit den soeben beschriebenen Regelungen für den Vorstand. Die MitarbeiterInnen in diesen Mitarbeiterkategorien bilden zusammen mit dem Vorstand und Aufsichtsrat die Gruppe der „identifizierten Mitarbeiter“ (Risikokäufer siehe ad 3.).

ad 3.) Die in Umsetzung der Delegierten Verordnung EU 2021/932 erstellte und in Kapitel C der Vergütungsrichtlinie der Oberbank festgeschriebene **Policy zum internen Identifizierungsprozess** legt den Prozess und die Kriterien (qualitativ und quantitativ) fest, wie bei der Identifizierung von Risikokäufern vorzugehen ist.

Die Oberbank legt in ihrem internen Regelwerk insofern sogar noch strengere Maßstäbe an, als in der Delegierten Verordnung gefordert. Es werden sämtliche variablen Bestandteile aller MitarbeiterInnen auf ein allfälliges Überschreiten der gesetzlichen Erheblichkeitsschwellen betreffend variable Vergütung hin ausgewertet. Dann wird konkret analysiert, ob sich bei diesen MitarbeiterInnen ein Risiko im Sinne der EBA Richtlinie feststellen lässt.

Vorstand:

Die geringe absolute Höhe der variablen Vergütungen des Vorstandes und die an das nachhaltige Erreichen von definierten Zielen und Kennzahlen geknüpften Bemessungskriterien stellen in keiner Weise ein zur Übernahme von besonderen Risiken fehlleitendes Anreizsystem dar.

Die variablen Anteile sollen sich an einem Richtwert von 20% des Gesamtbezuges orientieren und nicht mehr als 40% des Gesamtbezuges ausmachen.

Unterhalb des Vorstands identifizierte MitarbeiterInnen:

Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg bzw. Leistung für die identifizierten Mitarbeiter unterhalb des Vorstandes liegt in den im Rahmen des MbO-Prozesses mit den MitarbeiterInnen vereinbarten Zielen und ihrer Erreichung sowie in der Erfüllung der in der Oberbank definierten Leistungsstandards. Die für die Gewährung einer variablen Vergütung zu erreichenden Erfolgskriterien setzen sich aus quantitativen Standardzielen und qualitativ zu bewertenden Innovations-, Entwicklungs- und Verhaltenszielen zusammen. Das wichtigste Grundprinzip im Vergütungsmodell der Oberbank ist geprägt von einer sehr starken Zurückhaltung bei den leistungsbezogenen variablen Vergütungen, um keine fehlleitenden Risikoanreize zu schaffen. Bei MitarbeiterInnen mit Kontrollfunktionen gibt es keine Verknüpfung zwischen Zielerreichung der kontrollierten Einheiten und den variablen Bezügen der Personen mit Kontrollfunktion. Dies wird vom Vergütungsausschuss auch entsprechend überprüft. Die variablen Anteile dürfen für alle identifizierten MitarbeiterInnen unterhalb des Vorstandes insgesamt nicht mehr als 10% der entsprechenden Gesamtbezüge ausmachen. Für einzelne Risikokäufer gilt eine Deckelung mit 100% des Fixbezuges.

MitarbeiterInnen, die die gesetzlich normierten Erheblichkeitsschwellen überschreiten, werden explizit auf ihre mögliche Risikokäufereigenschaft hin untersucht, und erforderlichenfalls wird die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile nicht nur in Cash sondern in Entsprechung der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik vorgenommen.

Stellt sich während des Zurückstellungszeitraums heraus, dass die prämierte Leistung nicht nachhaltig war, oder eine Auszahlung mit der Finanzlage der Oberbank (nicht) mehr vereinbar wäre, hat die Auszahlung zurückgestellter variabler Vergütungskomponenten zu entfallen. So ist gewährleistet, dass die variable Vergütung nur dann ausbezahlt wird, wenn sie angesichts der Ergebnisse der Oberbank, der jeweiligen Abteilung und der konkreten Person gerechtfertigt ist.

Für die Oberbank gilt keine Ausnahme nach Art 94 Abs. 3 lit. a CRD V. 204 identifizierte Mitarbeiter (181,4 FTE), deren jährliche variable Vergütung jeweils nicht über 50.000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des jeweiligen Mitarbeiters ausmacht, erhielten 2021 eine fixe Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 22.478.155 und eine variable Vergütung von EUR 1.164.072.

15.2. Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik

rechtliche Grundlage: Art. 450 lit. g)-i) CRR II in Verbindung mit Art. 450(2) CRR II

Die Templates EU REM1 – EU REM5 im Anhang (Template-Excel) zeigen, wie sich die Vergütungen an die identifizierten Mitarbeiter in der Berichtsperiode darstellten. Die variablen Bezüge beziehen sich dabei jeweils auf die im Berichtsjahr 2021 für das Jahr 2020 zugeflossenen Werte.

16. Bescheinigung des Vorstands

rechtliche Grundlage: Art. 431(3) CRR II

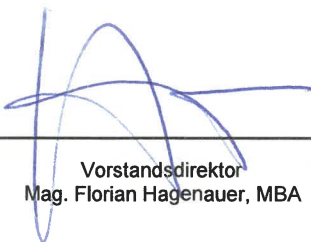
Offenlegungspolitik:

Die Erstellung des vorliegenden Offenlegungsberichts basiert auf der Offenlegungspolitik gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR II der Oberbank AG, in der die Grundsätze der Offenlegung sowie die entsprechenden Verfahren (inklusive Kontrollverfahren) dokumentiert sind. Die Offenlegungspolitik hat zum Ziel, die Offenlegung gemäß Säule 3 in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen und berücksichtigt auch die Anforderungen der Artikel 432 bis 434 CRR II. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren stellen sicher, dass alle für den jeweiligen Offenlegungstichtag relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt sind. Durch die definierten Kontrollverfahren wird die Einhaltung der Anforderungen im gesamten Erstellungsprozess gewährleistet. Die Verfahren und Prozesse, die Grundlage der Offenlegung sind, unterliegen zudem einer regelmäßigen Überprüfung.

Bestätigung des Vorstands:

Gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR II bestätigt zumindest ein Vorstandsmitglied, dass der vorliegende Offenlegungsbericht (gemäß Teil 8 der CRR II) im Einklang mit den von der Oberbank AG festgelegten internen Verfahren zu Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde, die in der jährlich zu aktualisierenden Offenlegungspolitik dokumentiert sind.

O b e r b a n k A G



Vorstandsdirektor
Mag. Florian Hagenauer, MBA

GLOSSAR

Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default; PD)

Die Ausfallwahrscheinlichkeit stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein/e KreditnehmerIn innerhalb eines Jahres gemäß der Ausfallsdefinition lt. Art. 178 CRR II ausfällt. Die PD wird durch die Ratingverfahren ermittelt und jährlich validiert. Im IRB-Ansatz ist sie ein wichtiger Risikoparameter bei der Berechnung der *risikogewichteten Positionsbeträge*.

Bankbuch

Im Bankbuch werden sämtliche Positionen gebucht, die nicht dem *Handelsbuch* zuzurechnen sind.

Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment; CVA)

Der CVA stellt das zusätzliche Risiko dar, das sich aufgrund der Bonitätsveränderung der Gegenpartei ergibt.

Eigenmittelbedarf

Nach Basel III müssen Kreditinstitute über ein ihrem Risikoprofil angemessenes Kapital in Form von Eigenmitteln zur Wahrung ihrer Solvabilität verfügen. Aus dem Kreditrisiko, dem CVA-Risiko, dem Marktrisiko im Handelsbuch und dem Operationellen Risiko wird der Eigenmittelbedarf nach Basel III errechnet. Der Eigenmittelbedarf stellt die Untergrenze für Eigenmittel dar, die die Kreditinstitute in ihren Büchern zu halten haben.

Für die Ermittlung des Eigenmittelbedarfs im **Kreditrisiko** stehen drei unterschiedlich risikosensitive Methoden zur Auswahl:

1. Standardansatz

Der Standardansatz ist ein einfacher Ansatz zur Berechnung der *Risikogewichteten Positionsbeträge* und berechnet sich aus *Risikopositionswert* * Risikogewicht. Das Risikogewicht ergibt sich aus der Zuordnung anhand der externen *Ratings* der KreditnehmerInnen. Sollte kein externes *Rating* verfügbar sein, so wird ein Risikogewicht defaultmäßig vergeben (i.d.R. 100%, Erleichterungen gibt es für das Retail-Segment und bei Vorhandensein anrechenbarer Sicherheiten).

2. Basis IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach)

Im komplexeren Basis IRB-Ansatz erfolgt die Berechnung der *Risikogewichteten Positionsbeträge* durch Einsetzen folgender Parameter in die aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewichtsfunktion:

- *Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)* der Kundin bzw. des Kunden in den jeweiligen Ratingklassen mittels institutsinterner Schätzung (= internes *Rating*)
- *Verlustrate bei Ausfall (LGD)*
- *Risikopositionswert*
- *Restlaufzeit des Kredits*

3. Fortgeschrittener IRB-Ansatz

Der Fortgeschrittene IRB-Ansatz baut auf dem Basis IRB-Ansatz auf, jedoch werden alle Risikoparameter durch das Kreditinstitut selbst geschätzt.

Bei beiden, beim Fortgeschrittenen IRB-Ansatz und beim Basis IRB-Ansatz handelt es sich um Ansätze, die durch die Aufsicht abgenommen werden müssen.

Die Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das **Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)** kann nach 2 verschiedenen Methoden erfolgen:

1. In der Standardmethode wird eine Portfolio-Eigenmittelanforderung gemäß der in Art. 384 CRR II beschriebenen Formel errechnet.
2. Die Fortgeschrittene Methode entspricht einem internen Modell und ist somit die komplexere Methode.

Kreditinstitute können zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das **Marktrisiko im Handelsbuch** zwei unterschiedliche Modelle zur Anwendung bringen:

1. Standardansatz

Der Standardansatz besteht aus standardmäßig vorgegebenen Verfahren zur Quantifizierung des Risikos. Für das allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten stehen die Laufzeitbandmethode und die Durationsmethode zur Verfügung.

- Bei der Laufzeitbandmethode werden die Positionen in Laufzeitbänder aufgeteilt und gewichtet.
- Die Durationsmethode teilt die Positionen nach der modifizierten Duration in Durationszonen ein und multipliziert sie mit der angenommenen Zinsänderung.

2. Internes Modell

Als interne Modelle können mit Bewilligung der Aufsicht auch komplexere *Value-at-Risk* Modelle angewandt werden. Als Modellansätze kommen der Varianz/Kovarianz-Ansatz, die Historische Simulation und die Monte Carlo-Simulation zur Anwendung.

Zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das **Operationelle Risiko** stehen folgende Methoden zur Verfügung:

1. Basisindikatoransatz

Zur Abdeckung des Operationellen Risikos haben Kreditinstitute beim Basisindikatoransatz Eigenmittel in der Höhe von 15% des maßgeblichen Indikators (Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge) vorzuhalten.

2. Standardansatz

Im Standardansatz haben Kreditinstitute ihre Tätigkeiten auf acht vorgegebene Geschäftsfelder aufzuteilen. Das Mindesteigenmittelerfordernis für jedes einzelne Geschäftsfeld ergibt sich aus der Multiplikation eines nach Risikogesichtspunkten definierten Prozentsatzes mit dem Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge der jeweiligen Geschäftsfelder.

3. Fortgeschrittener Messansatz

Bei der Anwendung des Fortgeschrittenen Messansatzes sind Kreditinstitute an keine festen vorgeschriebenen Verfahren zur Berechnung des Operationellen Risikos gebunden. Das verwendete Modell muss allerdings allen Anforderungen eines umfangreichen Anforderungskataloges entsprechen. Im verwendeten internen Modell können Versicherungsverträge als risikomindernd berücksichtigt werden. Der Fortgeschrittene Messansatz muss von der Aufsicht genehmigt werden.

Equity-Methode

Wesentliche Beteiligungen mit bis zu 50% Beteiligungsverhältnis werden nach der Equity-Methode (oder auch at Equity) bilanziert. Voraussetzung für diese Bewertungsmethode ist, dass man auf die Unternehmenspolitik maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Im Gegensatz zur Voll- und Quotenkonsolidierung werden die Beteiligungen als Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen und mit dem der Oberbank zustehenden anteiligen Eigenkapital bewertet. Die einzelnen Vermögensgegenstände des assoziierten Unternehmens werden nicht in die Bilanz übernommen.

Erwarteter Verlust (Expected Loss; EL)

Der erwartete Verlust ist eine Rechengröße im IRB-Ansatz und berechnet sich aus $\text{Risikopositionswert} \cdot \text{PD} \cdot \text{LGD}$. Im Unterschied zum *unerwarteten Verlust* ist der erwartete Verlust nicht Bestandteil der *Risikogewichteten Positionsbeträge*. Er wird für die Kalkulation der anrechenbaren Eigenmittel mit den gebildeten Risikovorsorgen verglichen, das Ergebnis wird als Unterschiedsbetrag dargestellt. Hat die Bank Risikovorsorgen getroffen, die den erwarteten Verlust übersteigen, so darf der Überschuss mit bis zu 0,6% der *Risikogewichteten Positionsbeträge* den Eigenmitteln zugerechnet werden. Bei zu geringen Risikovorsorgen wird der Fehlbetrag von den Eigenmitteln abgezogen.

Fair Value through Other Comprehensive Income (OCI)

Diese Kategorie ist für finanzielle Vermögenswerte vorgesehen, die in einem Geschäftsmodell gehalten werden, das der Erzielung von Erträgen sowohl durch vertragliche Cash-Flows als auch durch Verkäufe dient, und deren Zahlungsströme ausschließlich den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen. Die Bewertung erfolgt analog zu *Fair Value through Profit or Loss* zu Marktwerten, die Wertänderungen werden allerdings nicht direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, sondern erfolgsneutral in die Veränderung der Neubewertungsreserve aufgenommen und damit über die Eigenkapitalveränderung dargestellt.

Fair Value through Profit or Loss (FV/PL)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder zu fortgeführten Anschaffungskosten noch erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, werden erfolgswirksam zum Fair Value (= beizulegender Zeitwert) bewertet. Wertänderungen werden direkt in der GuV als Gewinn / Verlust gezeigt.

Risikopositionswert

Der Risikopositionswert ist der zum Zeitpunkt des Ausfalls erwartete Wert der Forderung. Der Risikopositionswert wird analog den Bestimmungen des *Kreditrisiko-Standardansatzes* netto dargestellt, d.h. nach Abzug von Wertberichtigungen. Der Risikopositionswert ist Ausgangspunkt zur Berechnung des *Eigenmittelbedarfs*.

Handelsbuch

Dem Handelsbuch einer Bank sind Finanzinstrumente und Waren zuzuordnen, die mit Handelsabsicht gehalten werden. Eine Handelsabsicht besteht, wenn Positionen zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs gehalten werden oder die Absicht besteht, aus derzeitigen oder in Kürze erwarteten Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Preis- oder Zinsschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Finanzinstrumente und Waren, die zur Absicherung oder Refinanzierung bestimmter Risiken des Handelsbuchs herangezogen werden, sind ebenso dem Handelsbuch zuzuordnen.

Herfindahl-Index

Der Herfindahl-Index ist eine häufig verwendete Kennzahl zur Berechnung des Konzentrationsrisikos.

Konfidenzniveau

Das Konfidenzniveau ist ein Begriff aus der Statistik. Es gibt die Präzision für die Schätzung eines Parameters an. So bedeutet z.B. ein Konfidenzniveau von 99% bei einem *Value-at-Risk* Modell, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% der tatsächliche Verlust den durch das Modell prognostizierten Verlust nicht übersteigt.

Ratingagentur

Ratingagenturen bewerten die Bonität von Unternehmen und Staaten mittels standardisierter qualitativer und quantitativer Verfahren. Das Ergebnis, das externe *Rating*, ist Basis für die Ermittlung der Risikogewichte im Basel III *Kreditrisiko-Standardansatz*.

Rating

Ein Rating beurteilt die Bonität einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners und spiegelt somit die *PD* auf einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. ein Jahr) wider. Dem Rating liegen qualitative und quantitative Kriterien zugrunde. Es wird von Kreditinstituten selbst (internes Rating) oder von *Ratingagenturen* (externes Rating) durchgeführt.

Risikogewichtete Positionsbeträge (Risk-weighted Exposure Amounts)

Kreditinstitute sind unter Basel III angehalten, mindestens 8% der risikogewichteten Positionsbeträge als Eigenmittel zur Deckung des Kreditrisikos zu halten. Je nach gewähltem Ansatz variiert die Komplexität der Berechnung der *Risikogewichteten Positionsbeträge* (siehe *Eigenmittelbedarf*).

Unerwarteter Verlust (Unexpected Loss; UL)

Der unerwartete Verlust ist jener Verlust, der mit einem vorgegebenen Konfidenzniveau innerhalb eines definierten Zeitraums nicht überschritten wird. Im in der Säule 2 von der Oberbank zur Quantifizierung des Kreditrisikos verwendeten *IRB-Ansatz* beträgt das Konfidenzniveau 99,9% und der Zeitraum 1 Jahr.

Value-at-Risk (VaR)

Der VaR ist ein Risikomaß, das angibt, welchen Wert der Verlust aus einer / mehreren Positionen bei einem gegebenen *Konfidenzniveau* innerhalb eines gegebenen Zeithorizonts nicht überschreitet. Value-at-Risk-Modelle kommen im ICAAP zu der Quantifizierung des Marktrisikos im Handels- und Bankbuch zur Anwendung.

Verlust bei Ausfall (Loss given Default; LGD)

Der Verlust bei Ausfall ist der ökonomische Verlust, falls ein/e KreditnehmerIn innerhalb eines bestimmten Zeitraums (i.d.R. ein Jahr) ausfällt (siehe *Ausfallwahrscheinlichkeit*). Der LGD wird i.d.R. als Verlustrate dargestellt (in % des *Risikopositionswertes*). Vor allem die Verwertung von Sicherheiten führt dazu, dass der tatsächliche Verlust meist geringer ist als der *Risikopositionswert*. Der LGD ist im *IRB-Ansatz* ein wichtiger Risikoparamter in der Berechnung der *risikogewichteten Positionsbeträge*. Im Retailportfolio und im *Fortgeschrittenen IRB-Ansatz* erfolgt eine institutsinterne Schätzung des LGD, in allen anderen Fällen wird eine Verlustrate durch die Aufsicht vorgegeben.